

**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schaffhausen  
**Band:** 78 (2004)

**Artikel:** 600 Jahre Bogenschützengesellschaft der Stadt Schaffhausen  
**Autor:** Wipf, Hans Ulrich  
**Kapitel:** Der Schiessbetrieb im Wandel der Jahrhunderte  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-841518>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Schiessbetrieb im Wandel der Jahrhunderte

Wie wickelte sich nun aber in diesen Schützenhäusern der Schiessbetrieb im Einzelnen ab? Antwort auf diese Frage geben naturgemäss in erster Linie die verschiedenen erhalten gebliebenen Schützenordnungen und Schiessreglemente. Diese standen zunächst noch ganz unter dem Einfluss der Obrigkeit, die während Jahrhunderten nicht nur fördernd, sondern immer wieder auch regulierend ins Schützenwesen eingriff. Als im Jahre 1575 das neu errichtete Schützenhaus im Baumgarten bezugsbereit war, beauftragte der städtische Rat einen Viererausschuss damit, den «armbrust schützen ain ordnung» für dessen Benutzung zu erlassen.<sup>430</sup> Im Unterschied zur Büchschützenordnung von etwa 1520<sup>431</sup> ist uns jedoch der Inhalt dieser Vorschriften leider nicht überliefert. In späterer Zeit, so beispielsweise 1675 und 1756, konnten sich dann die Bogenschützen ihre Satzungen zwar selbst geben, mussten diese aber nach wie vor behördlich «confirmieren» lassen.<sup>432</sup>

Die älteste noch vorhandene Ordnung der Schaffhauser Bogenschützen, ein auch kalligrafisch beachtenswertes Dokument, datiert aus dem Jahre 1756.<sup>433</sup> Sie war, wie im Ingress wortreich festgehalten wird, «durch die Hochgeachten Wol-Edelgeborenen Gestrengen Frommen Fürsichtigen und Weisen Junker Ob- und Panner-Herr Heinrich Ziegler und Junker Panner-Trager Alexander Peyer zum Bähren als dismahlige Schützen-Meistere, nebst übrigen Herrn Vorgesetzten, und einem gesammten Bott projectiert und Unsern Gnädigen HHerrn u. Oberen, Herren Bürgermeister u. Raht zu Gnädigster Ratification übergeben worden». In insgesamt 17 Paragraphen wurde – meistens unter Ansetzung eines Bussgeldes bei Nichtbefolgung – in diesem Statut versucht, den damaligen Schiessbetrieb in allen Einzelheiten zu reglementieren. Weitere Ordnungen liegen in gedruckter Form aus den Jahren 1858 und 1867 vor, und seither sind die Statuten und Reglemente periodisch wieder erneuert und teilweise spezifiziert worden.<sup>434</sup> Zusammen mit den zahlreichen, in den Protokollen enthaltenen Einzelbeschlüssen organisatorischer Art, die bis an den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückreichen, ergibt sich daraus ein zum Teil recht dichtes Bild des sich wandelnden Schiess- und Schützenwesens.

### *Anzahl, Wochentage und Tageszeit der Schiessen*

Eine vorrangige Bestimmung betraf allemal die Anzahl der jährlichen Schiessen sowie die Festsetzung der Wochentage und der Uhrzeit ihrer Austragung. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, wurde im 15. Jahrhundert zwischen Anfang Mai

---

430 RP 34, S. 276.

431 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 5, Alt Ordnungen-Buch 1520–1550, S. 4 f.

432 RP 134, S. 401; RP 213, S. 650.

433 Hängt gerahmt in der Schützenstube der Bogenschützengesellschaft an der Emmersbergstrasse 69.

434 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.01/01 und G 00 16.06.02/01.

und Anfang Oktober an jedem Sonntag geschossen, das heisst an 22–24 Tagen pro Jahr. Später stieg diese Zahl sogar noch an, weil neben den Schiessen um die obrigkeitlichen Hosen eine ganze Reihe weiterer Wettbewerbe hinzukamen. 1742 zum Beispiel fanden nicht weniger als 31 Schiessen statt,<sup>435</sup> und noch 1797 wurden ausser den 24 normalen Schiessen sechs Extraanlässe – ein Anschiessen, drei Kirchweih- und zwei Freischiessen – abgehalten. Seither aber reduzierten die Bogenschützen ihr Programm schrittweise: Ab dem Revolutionsjahr 1798 ging die Zahl zunächst auf zwölf bis 13 normale und zwischen zwei und sechs zusätzliche Schiessen zurück.<sup>436</sup> In den 1860er-Jahren erfolgte eine weitere Verminderung auf zehn ordentliche und drei bis vier ausserordentliche Anlässe,<sup>437</sup> und von 1880 an begnügte man sich, in Anbetracht des oft minimalen Besuches,<sup>438</sup> mit sechs ordentlichen beziehungsweise obligatorischen Schiessen, zu denen in der Regel noch zwei Probeschiessen sowie das Anschiessen, ein Grümpelschiessen und das Endschiessen hinzukamen.<sup>439</sup>

1902 entschied sich die Gesellschaft auf Antrag zweier Mitglieder für eine nochmalige Reduktion der Schiesstage auf insgesamt sechs, bestehend aus einem Probeschiessen, dem Anschiessen, drei obligatorischen Schiessen (Sommer-Doppel) und dem Endschiessen. Die dadurch erzielten Einsparungen sollten, so die Begründung der Antragsteller, «für gesellschaftliche Unterhaltung Verwendung finden, damit allen Mitgliedern, auch den nicht mehr activen, etwas geboten werden» könne.<sup>440</sup> Diese neue Regelung hatte in der Folge genau 90 Jahre lang Bestand; erst 1992 wurde – ausgelöst durch die schwierige Suche nach Bognern – versuchsweise abermals «ein Anlass weniger durchgeführt», indem das Probeschiessen und das Anschiessen nunmehr auf den gleichen Tag verlegt wurden, «was sich bewährte» und deshalb 1995 zum definitiven Beschluss erhoben wurde.<sup>441</sup>

Auch in Bezug auf die offiziellen Schiesstage traten im Laufe der Jahrhunderte verschiedentlich Änderungen ein. War anfänglich, wie oben schon erwähnt, im-

---

435 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/06.

436 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/11 und folgende. – Im Jahre 1800 wurde «wegen gehabter starker Einquartirung gar nicht geschossen», vgl. G 00 16.02/05, «Erkantnus-Buch», 1742–1817, unter «Frey-Gaaben».

437 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/17 und 18; auch G 00 16.01/05, Protokolle vom 30. 6. 1867 und 23. 5. 1874.

438 Vgl. z. B. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/05, Protokoll vom 23. 4. 1881. Die Mindestbeteiligung an einem Schiessen wurde damals auf sechs Mitglieder herabgesetzt, «indem es schwer halten dürfte, jemals 8 zusammen zu bringen». Aber auch schon vorher war die Beteiligung an den zahlreichen Schiessen häufig äusserst gering: 1865 beispielsweise fanden drei Schiessen mit lediglich je drei Schützen und eines mit vier Schützen statt, vgl. G 00 16.02/17, S. 100–103.

439 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/19 und 20; auch G 00 16.01/05, Protokoll vom 17. 4. 1886 und Jahresberichte 1890, 1891 und 1897.

440 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/05, Protokoll vom 26. 4. 1902.

441 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/11, Protokolle vom 19. 2. 1991, 24. 4. 1992, 16. 2. 1994 und 28. 2. 1995.



mer nur an Sonntagen geschossen worden,<sup>442</sup> fügte man im 16. Jahrhundert, wohl auf Drängen der Geistlichkeit, vorerst noch den Montag hinzu. Am 6. Dezember 1557 beschloss der Schaffhauser Rat, dass sowohl Büchsen- wie Armbrustschützen fortan «uff den sonndag unnd uff denn montag schüßen mögen unnd sunst söllenn sy inn der Wuchen nit schüßen».<sup>443</sup> Hundert Jahre später, im Mai 1655, unterbanden dann die Gnädigen Herren das sonn- und feiertägliche Schiessen sogar ganz: Die Büchsenschützen sollten, so die strikte Weisung, fürderhin jeweils am Montag und die Bogenschützen am Donnerstag die Ehren- und Freigaben «verkurtzweilen».<sup>444</sup> Mit der Zeit trugen die Bogenschützen ihre Schiessen aber – gleich wie beispielsweise auch in Basel<sup>445</sup> – sowohl am Montag wie am Donnerstag aus. Dies geht schon aus dem ältesten noch erhaltenen Schützenbuch von 1727 hervor<sup>446</sup> und wird auch in Paragraf 1 der Schützenordnung von 1756 ausdrücklich fixiert: «Solle der Donnerstag der ordinari SchießTag seyn, und auch zum öfftern der Montag.»

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts änderte sich an dieser Regelung grundsätzlich nichts.<sup>447</sup> Von 1798 an wurde dann aber vorwiegend und in einzelnen Jahren sogar ausschliesslich an Donnerstagen geschossen,<sup>448</sup> während spätestens ab den 1820er-Jahren umgekehrt der Montag wieder der Hauptschiesstag war und der Donnerstag nur noch ausnahmsweise beansprucht wurde. Mitte der 1840er-Jahre verlegte man auf Wunsch einiger Mitglieder auch die wenigen noch verbliebenen Donnerstagsschiessen auf den Samstag, stellte jedoch 1861 erneut auf den Donnerstag um, der sich damals für die Mehrzahl der Schützen als «der geeignetste Tag» erwies.<sup>449</sup> Während der nächsten Jahrzehnte fanden nun die ordentlichen Schiessen – abgesehen von einer kurzen Phase Ende der 1860er-Jahre, als der Mittwoch vorgezogen wurde<sup>450</sup> – stets an einem Donnerstag, die An-, Kirchweih- und Endschiessen in der Regel an einem Samstag statt. Mit dem Jahre 1895 begann man auch bei den gewöhnlichen Übungen zwischen Donnerstag und Samstag abzuwechseln, wobei der Samstag je länger, desto mehr in den Vordergrund trat und seit 1955 als alleiniger Schiesstag gilt. Zwar wurde 1991 angesichts des veränderten Freizeitverhaltens erstmals die Frage aufgeworfen, ob das Schies-

---

442 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3, «Aller amptlütten buch der Statt Schaffhusen», 1480, S. 121.

443 RP 17, S. 567.

444 RP 114, S. 172. – Vier Jahre zuvor war den beiden Gesellschaften das Schiessen an Sonntagen von der Obrigkeit noch ausdrücklich gestattet worden, vgl. RP 110, S. 231.

445 Eduard A. Gessler, Ein Beitrag zur Kenntnis des Armbrustschützenwesens in Basel, in: Basler Jahrbuch 1912, S. 40.

446 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/01; vgl. aber auch die folgenden Bände G 00 16.02/02–10.

447 Dies und die folgenden Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf der Auswertung der Schützenbücher, vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/01–24.

448 Vgl. auch Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/04, Protokolle vom 19. 5. 1799 und 6. 4. 1801.

449 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/16 (z. B. 1850); G 00 16.01/05, Protokoll vom 26. 3. 1866; vgl. auch Protokolle vom 12. 6. 1871, 23. 5. 1874 und 17. 4. 1886.

450 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/05, Protokoll vom 30. 6. 1867.

sen am Samstag überhaupt noch zeitgemäss sei,<sup>451</sup> doch belies man es bisher weiterhin beim altgewohnten Turnus.

Der Schiessbeginn war bei den Bogenschützen früher üblicherweise auf 1 Uhr nachmittags angesetzt. So wurde etwa im Bott vom Ostermontag des Jahres 1614 beschlossen, «das man alle Sontag sol umb ein Uhr die Uhr louffen lassen und zwey mal richten», damit man vor dem Vesper oder Abendtrunk zweimal schiessen könne.<sup>452</sup> Auch im 18. Jahrhundert war diese Uhrzeit noch immer massgebend; «allemal solle um Ein Uhr zu schießen der Anfang gemacht werden», hiess es jedenfalls in der Schützenordnung von 1756.<sup>453</sup> Später variierte dann der Zeitpunkt des Beginns, je nach Wochentag und Art des Schiessens, zwischen 11 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags. Im Juni 1817 beispielsweise wurde der Vorschlag, «daß künftig an Montägen um 4 Uhr zu schießen angefangen werden möchte, mit Wohlgefallen angenommen», und zugleich festgelegt, dass «wenn nur drey Gesellschaftsossen gegenwärtig sind, um die festgesetzte Zeit angefangen» werden solle.<sup>454</sup> In den 1830er-Jahren hingegen vermerkten die Protokolle regelmässig: «[...] der Rendel soll mit Schlag 3 Uhr aufgezoogen werden», was den jeweiligen Auftakt markierte.<sup>455</sup> Bereits um 11 oder 12 Uhr begannen im 19. Jahrhundert vor allem die grösseren Anlässe, an denen meist auch auswärtige Gäste teilnahmen und bei denen das Schiessen durch ein gemeinsames Mittagmahl unterbrochen wurde.<sup>456</sup>

### *Art und Ablauf des Schiessens*

Geschossen wurde mit der Armbrust – wie alte Darstellungen von Schützenfesten zeigen<sup>457</sup> – im Schiessstand wohl immer schon sitzend und freihändig. Auch heute noch setzt sich der Schütze für die Abgabe des Schusses jeweils auf einen kleinen, früher Stock genannten Hocker<sup>458</sup> und lässt sich vom Bogner die gespann-

---

451 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/11, Protokoll vom 19. 2. 1991.

452 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/01, Schützenbuch 1586–1742, S. 72; vgl. auch ebd., S. 62 und 71.

453 Vgl. auch Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/02, Protokoll vom 15. 8. 1723.

454 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/04, Protokoll vom 29. 6. 1817; vgl. auch ebd., Protokoll vom 8. 5. 1814, und G 00 16.01/05, Protokoll vom 12. 6. 1871.

455 Vgl. z. B. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/04, Protokoll vom Mai 1836. – Beim Rendel dürfte es sich wohl um eine Art Abdeckung oder Abschränkung beim Rain gehandelt haben.

456 Vgl. z. B. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/04, Protokoll vom 9. 8. 1810; G 00 16.01/05, Protokolle vom 7. 5. 1854, 15. 4. 1855 und 6. 4. 1856; G 00 16.02/16, S. 132; G 00 16.02/17, S. 97 und 98.

457 Vgl. z. B. das schon öfters publizierte Bild des Freischiessens von Zürich vom Jahre 1504 aus der Zürcher Chronik von Gerold Edlibach (1506) bei Harmuth (wie Anm. 30), S. 69. Warum in den drei ältesten Ehrentafeln der Schaffhauser Bogenschützengesellschaft (1598–1721) die Schiessenden jeweils stehend dargestellt sind, ist unklar. Erst auf der mit dem Jahre 1723 einsetzenden Tafel werden sie erstmals in sitzender Stellung gezeigt.

458 Vgl. dazu beispielsweise Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.01/02, Schiessreglement von

te Waffe überreichen. Die einzige kleine Änderung in Bezug auf diese Gepflogenheit nahmen die Schaffhauser Bogenschützen im Jahre 1967 vor, indem sie beschlossen, ihren Mitgliedern ab dem zurückgelegten 75. Altersjahr das Schiessen mit aufgelegter Waffe zu gestatten.<sup>459</sup>

Das Programm der Wettkämpfe wird Doppel genannt. Jeder Schütze zahlt vor Schiessbeginn einen Doppeleinsatz, der gegenwärtig 20 Franken beträgt. Ein Doppel umfasst traditionsgemäss zehn Passen zu einem Schuss pro Teilnehmer,<sup>460</sup> wobei jede Passe – zur Vermeidung von Bolzenbeschädigungen – in Serien zu maximal sechs Schüssen geschossen wird. Als erste schiessen die beiden vom Schützenmeister für die betreffende Passe bestimmten Bolzträger, nämlich der Standblattführer und der Schildträger. Diese begeben sich anschliessend «in beflügeltem Gleichschritt» in den Scheibenstand oder «Rahn» zur Schussbewertung sämtlicher Schüsse einer Passe.<sup>461</sup> Die Reihenfolge der übrigen Schiessenden richtet sich heute nach der Nummer ihres Bogens. Gemäss dem Schiessreglement von 1867 wurden dagegen früher die «Aufhängenägel» in der Schiesshalle, die den Standort der einzelnen Bogen bestimmten, in der Frühlingsversammlung für den ganzen Sommer ausgelost und auf diese Weise die Reihenfolge für jeweils ein Jahr neu festgelegt.<sup>462</sup>

Den Schützen stand einstmals für die Schussabgabe nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung. Schon auf der bekannten Darstellung des Zürcher Freischiessens von 1504 in der Chronik von Gerold Edlibach ist neben dem Zeigerhäuschen eine grosse, auf einen Pfosten montierte Sanduhr zu erkennen.<sup>463</sup> Die Schaffhauser Bogenschützen hingegen dürften sich bereits recht früh einer mechanischen Schützensuhr bedient haben. Bei dieser noch vorhandenen, seit 1907 im Schweizerischen Landesmuseum befindlichen Rarität, die von Spezialisten auf die Zeit um 1460 datiert wird, handelt es sich offenbar um eine für den neuen Verwendungszweck abgeänderte Hausuhr mit Wecker-Läutwerk, das – je nach Einstellung – etwa alle sechs Minuten ausgelöst wurde. Das ursprüngliche Zwölfer-Zifferblatt weist heute eine Zehnereinteilung auf, deren Sinn allerdings nicht mehr eindeutig

---

1858. – In den Illustrationen, welche die alten Ehrentafeln der Schaffhauser Bogenschützengesellschaft zieren, sitzen die Schützen tatsächlich noch auf sechseckigen Hockern in der Art eines Stockes oder Holzklotzes.

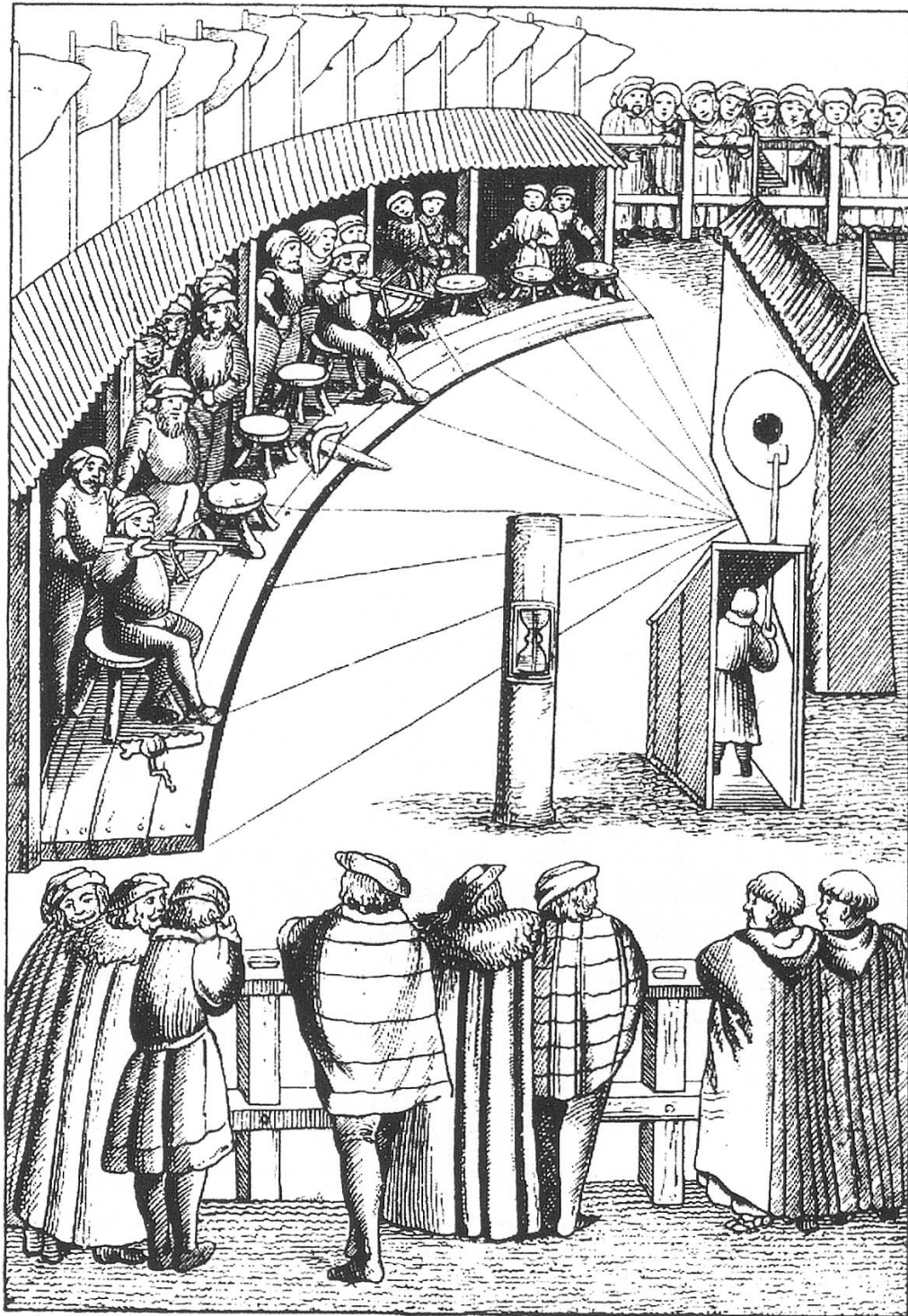
459 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/07, Protokolle vom 21. 3. und 21. 4. 1967.

460 Vgl. z. B. Schützenordnung von 1756 (wie Anm. 430), Art. 2.

461 Zum heutigen Ablauf des Schiessbetriebs vgl. das Allgemeine Schiessreglement (Ausgabe 2002), erstellt von John P. Naegeli. – Paul Brugger, der 1948 in die Gesellschaft eintrat, erinnerte sich, dass die Bolzträger früher erst nach beendeter Serie zum Scheibenstand gegangen seien (Mitteilung vom 2. 6. 1999).

462 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.02/01, Schiess-Reglement von 1867, Art. 22.

463 Vgl. z. B. Harmuth (wie Anm. 30), S. 68 f.; auch Theodor Michel, Schützenbräuche in der Schweiz, Frauenfeld 1983; S. 182. – In einem «Ladbrief» der Nürnberger Stahlbogenschützengesellschaft von 1561 heisst es diesbezüglich: «Volgends sol alsbalden gelöst und wie gebreuchlich nach einem uhrlein, so ob der zylstat auffgericht sein wirdt, geschossen werden», vgl. Staatsarchiv Schaffhausen, Militaria P 3, Nr. 3.



Die Chronik von Gerold Edlibach enthält eine interessante Illustration des Zürcher Freischiessens von 1504, an dem sich auch sieben Bogenschützen aus Schaffhausen beteiligten. Die Schützen sitzen auf Hockern im Schiessstand und schießen freihändig auf die in Wirklichkeit weiter entfernte Scheibe im «Rahn»; am Boden liegt eine Zahnwinde zum Spannen der Bogen. Die neben dem Zeigerhäuschen aufgestellte Sanduhr bestimmte jeweils die Zeitspanne, innerhalb welcher die Schüsse abgegeben werden mussten. (Umzeichnung aus: Egon Harmuth, *Die Armbrust. Ein Handbuch*, Graz 1986, S. 69)



erkennbar ist.<sup>464</sup> Die Wartung und Handhabung der Uhr im Schiessbetrieb oblag seinerzeit den eigens ernannten Uhrenrichtern: Auf den ältesten überlieferten Ämterlisten der Gesellschaft von 1586–1614 figurieren jeweils drei solcher Amtsträger, und im 18. Jahrhundert waren es sogar deren vier bis fünf, die sich abwechselnd in diese Aufgabe teilten.<sup>465</sup>

Wie die Uhr während des Schiessens konkret eingesetzt wurde, bleibt allerdings weiterhin ziemlich unklar. In den Quellen haben sich lediglich ein paar wenige Belege gefunden, die direkt darauf Bezug nehmen, und auch in der Literatur scheint dieses Thema noch kaum je behandelt worden zu sein. Einen gewissen Anhaltspunkt liefern uns immerhin die Beschlüsse der Bogenschützen aus den Jahren 1613 und 1614, wonach die Schützenuhr jeweils Schlag 1 Uhr nachmittags in Gang gesetzt werden solle, und «sol man sy zwai mall uß louffen lasen». Innerhalb dieses Zeitraums, dessen genaue Dauer uns jedoch nicht bekannt ist, sollten «2 schütz» absolviert werden.<sup>466</sup> «Ehe die Uhr ausgeläuthet hatt, muss der Poltz von der Sennen [Sehne], widrigen fals [soll] der schutz [Schuss] verloren seyn», heisst es sodann in einem der sechs Artikel, die am Osterbott von 1743 beschlossen wurden.<sup>467</sup> Die Ausnahmen zu dieser Vorschrift wurden schliesslich im Reglement von 1858 ergänzend festgehalten: «Sitzt ein Schütze während dem Läuten der Uhr auf dem Bank oder Stock, so hat er das Recht, noch zu schießen.» Gleiches galt auch für jene Schützen, an deren Bogen ein Defekt auftrat, sodass sie ihre Schüsse nicht vor dem Ende des Glockensignals abgeben konnten.<sup>468</sup> Schon bei der nächsten Revision des Reglements im Jahre 1867 fielen diese Artikel jedoch wieder weg, sodass anzunehmen ist, dass die Uhr, die 1828 nochmals repariert worden war,<sup>469</sup> irgendwann in den 1860er-Jahren sang- und klanglos ausser Gebrauch gesetzt wurde.<sup>470</sup> Das interessante Instrument hatte während Jahrhunderten ganz offensichtlich dazu gedient, den Schiessbetrieb der Bogenschützen möglichst zügig abzuwickeln.

---

464 Schweizerisches Landesmuseum, Inv.-Nr. LM 10079. Die Uhr ist beschrieben und abgebildet bei Lothar Krombholz, *Frühe Hausuhren mit Gewichtsantrieb. Der Beginn der mechanischen Zeitmessung*, München 1984, S. 86 und 87. – Um mehr Klarheit über den seinerzeitigen Gebrauch dieser Schützenuhr zu gewinnen, hat John P. Naegeli, Ingenieur und Bogenschütze, mit viel Liebe und grossem Können ein Replikat nachgebaut.

465 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/01, S. 2, 9, 16, 24, 33, 37, 43, 48, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 66, 68, 69, 70, 71 und 72; G 00 16.01/02, Ämterlisten. – 1804 wurde noch ein Uhrenrichter bestellt, ebenso 1814, während 1827 dieses Amt nicht mehr erscheint, vgl. G 00 16.01/04.

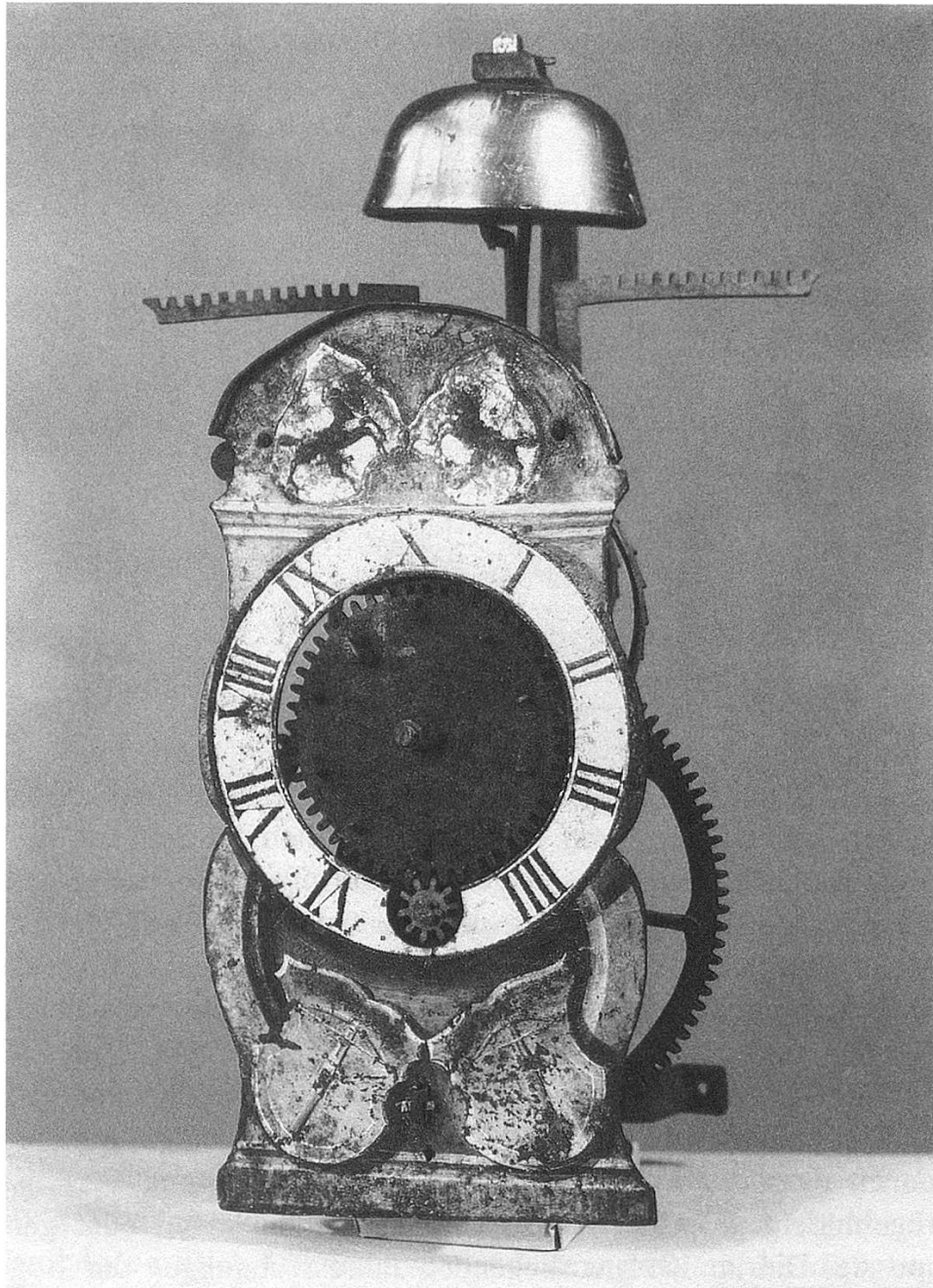
466 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/01, Schützenbuch 1586–1742, S. 71 f.

467 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/05, «Erkantnus-Buch», 1742–1817.

468 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.02/01.

469 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/04, Protokoll vom 13. 4. 1828.

470 In den Jahresrechnungen und Inventaren der Gesellschaft wird die Uhr immer wieder erwähnt; letztmals erscheint sie in der Jahresrechnung von 1863 als «Uhr samt Glocke», vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.03.01/03, S. 175 und 185; G 00 16.03.01/50, Jahresrechnung 1842, und G 00 16.03.01/72, Jahresrechnung 1863.



*Diese seit 1907 im Schweizerischen Landesmuseum aufbewahrte spätmittelalterliche Räderuhr mit Gewichts Antrieb stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und diente ursprünglich als Haus- oder Wächteruhr mit Wecker und 12-Stunden-Einteilung. Wahrscheinlich im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde sie für die Verwendung im Schiessbetrieb der Schaffhauser Bogenschützen auf einen 10-Stunden-Lauf umgebaut. Das im Renaissancestil gestaltete neue Zifferblatt erhielt eine Zehnerzählung und wurde mit den aufgemalten Wappen des Standes Schaffhausen und der Bogenschützengesellschaft geziert. Fortan stand die eigentümlich veränderte Uhr bis weit ins 19. Jahrhundert hinein im Schiessstand der Bogenschützen gewissermassen als Taktgeber im Einsatz. (Schweizerisches Landesmuseum, Inv.-Nr. 10079)*

## *Schussdistanz und Ziel*

Im Unterschied zu früher wird heute bei allen fünf Übungen auf die gleiche Distanz und auf dasselbe Ziel geschossen. Der Scheibenstand oder «Rahn» befindet sich traditionsgemäss in 100 Schritt respektive 83 Meter Entfernung von der Schiesshalle. Die darin befestigte Scheibe misst 150 mal 150 Zentimeter und weist eine kreisförmige Zwölferteilung von 126 Zentimeter Durchmesser auf. Das Feld des Zwölferkreises ist, als ein Überbleibsel des alten «Bletzes»,<sup>471</sup> weiss und hat einen Durchmesser von 12 Zentimeter, dasjenige des Elferkreises ist schwarz bei einem Aussendurchmesser von 26 Zentimeter, und die übrigen, je 10 Zentimeter breiten Kreisfelder sind wiederum weiss und von 1 bis 10 nummeriert. Als Treffer, früher «Schuß» genannt, zählen alle Schüsse ins «Schwarze», das heisst in den Zwölfer- oder Elferkreis. Offenbar waren jedoch die betreffenden Abmessungen nicht zu allen Zeiten gleich: Im Hauptbott von 1898 wurde beispielsweise beanstandet, «daß das Schwarze unserer Scheibe im Laufe der Jahre sich immer mehr verkleinert» habe und nur noch 19 Zentimeter Durchmesser besitze. Bei Anschaffung einer neuen Scheibe solle deshalb «wieder das alte Scheibenbild mit einem schwarzen Kreise von 7 Zoll = 21 cm hergestellt werden».<sup>472</sup> Damit scheint dieses Thema allerdings noch keineswegs erledigt gewesen zu sein. Vier Jahre später, am Hauptbott von 1902, warf nämlich ein Schütze die Frage auf, «ob es nicht möglich wäre, den «Nagel» zu vergrößern. So viel er gehört habe, sei derselbe zu unsern Ungunsten kleiner gemacht worden, während es doch sehr zu wünschen wäre, wenn die Ehrentafel wieder einmal bereichert werden könnte».<sup>473</sup> Dass ursprünglich ein aus Lehm gebildeter «Tätsch» mit einem darauf befestigten weissen runden Stück Papier, dem «Brief» oder «Blatt»,<sup>474</sup> als Ziel der Bogenschützen diente, wurde bereits an anderer Stelle ausgeführt und ebenso, wie aufwändig der Unterhalt dieses «Rahns» stets war. Das Hauptproblem bestand eindeutig darin, dass der Lehm sehr rasch austrocknete und verkrustete und deshalb regelmässig gespritzt, häufig aber auch umgeknetet oder gar erneuert werden musste. Die ab 1735 vorliegenden Jahresrechnungen der Bogenschützengesellschaft enthalten immer wieder grössere oder kleinere Ausgabeposten für die Instandhaltung dieser Anlage, die am alten Standort im Baumgarten neben dem «Haupt-» oder «Stichrahn» auch einen «Probierrahn» umfasste. 1747 zum Beispiel hatte der Hafner Hans Jacob Forster den «Stichrahn» gänzlich abzutragen und mit acht «Bännen» neuen Lehms wieder aufzusetzen, ausserdem am «Probierrahn» zwei Schichten abzuheben. Der neue «Rahn» werde, so versprach er, gut und gerne

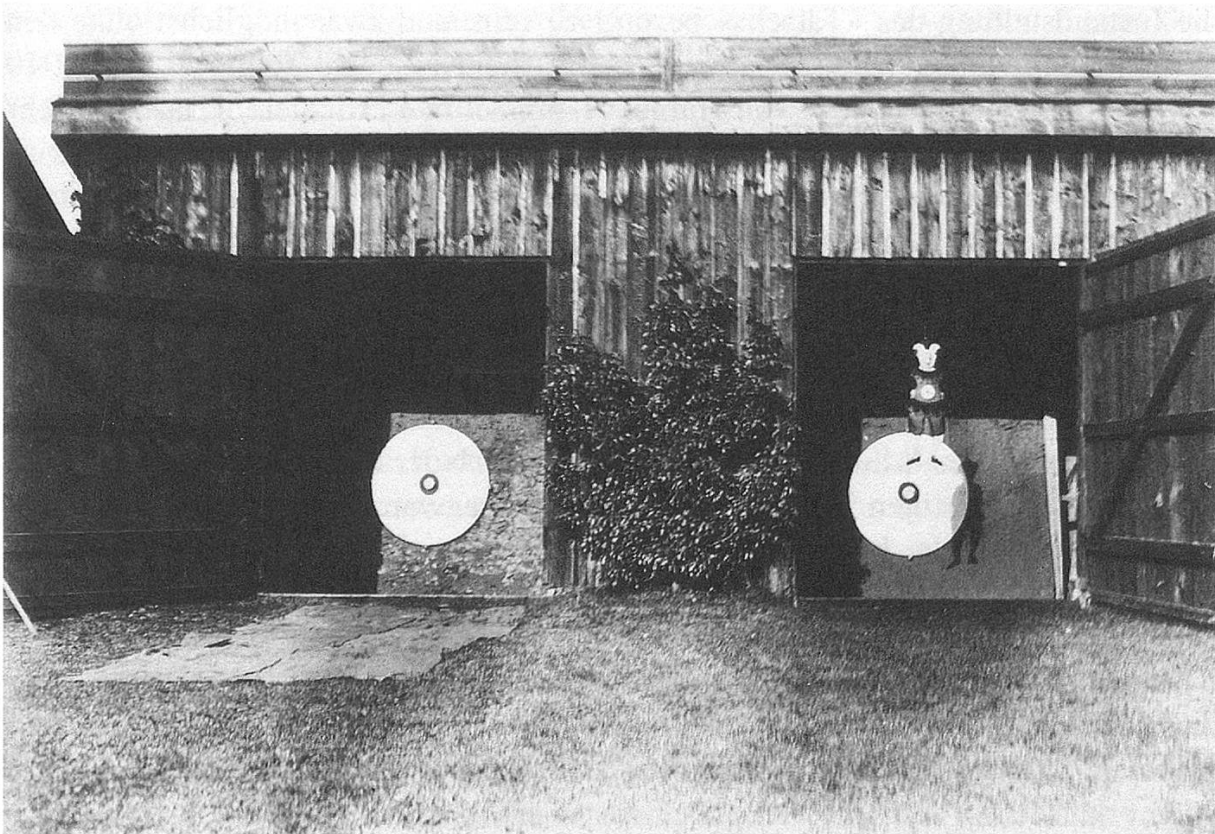
---

471 Zur Wortbedeutung vgl. Idiotikon, Bd. 5, Sp. 273: «kleiner, weisser, vom «Schwarzen» umgebener Fleck im Mittelpunkt einer Schiessscheibe».

472 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/05, Protokoll vom 26. 5. 1898.

473 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/05, Protokoll vom 26. 4. 1902. – Auf der Gedenk- oder Ehrentafel wurden damals alle Schützen mit sechs und mehr Treffern eingetragen.

474 Zu den Wortbedeutungen vgl. Idiotikon, Bd. 5, Sp. 180 und 446.



*Der aus Lehm gebildete «Tätsch» trocknete jeweils rasch aus und bedurfte eines ständigen aufwändigen Unterhalts. 1937 wurde deshalb für die rechte Scheibenwand erstmals Pavatex verwendet, während auf der linken Seite der traditionelle Lehmaufbau noch bis 1947 beibehalten wurde. (Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.12.01/02)*

zehn bis zwölf Jahre lang halten, wenn er «ordenlich gesprützt» und der Deckel während des Winters offen gelassen werde.<sup>475</sup> Bereits 1753 aber waren daran wieder Verbesserungsarbeiten nötig.<sup>476</sup> Der Stuben- oder Gesellschaftsdienner wurde deshalb in den folgenden Jahren immer wieder dazu angehalten, die «Rahne» fleissig mit Wasser zu begiessen und den Lehm von Steinchen zu säubern, «daß denen Pöltzen kein Schaden geschähe».<sup>477</sup>

Trotz dieser bekannten Nachteile hielt sich der lehmige «Tätsch» erstaunlich lange. Auch an ihrem neuen Ort auf dem Emmersberg schossen die Schützen weiterhin auf dieses Ziel – und hatten die gleichen Sorgen damit: Im Frühling 1890 gab man dem Hauswart (heute Zeugmeister genannt) einmal mehr den Auftrag, für

475 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.03.01/05 (Eintrag vom 29. 4. 1747); vgl. z. B. auch G 00 16.03.01/04 (Einträge vom 25. 4. 1743 und 8. 5. 1744).

476 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/02, Protokoll vom 12. 8. 1753.

477 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/03, Protokolle vom 14. 8. 1757, 13. 8. 1758, 17. 8. 1760 und 12. 8. 1764. – Das Begiessen der «Rahne» erfolgte gemäss Inventar mittels Schapfe und Spritzkrug, vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.03.01/03, S. 175 und 185.

die Instandstellung des «Tätschs» besorgt zu sein, und zwar möglichst ohne den ganzen Lehm umzukneten, «so wird es für die Kasse gut sein».<sup>478</sup> Und 1910 beklagte man sich, dass der von Hafner Hablützel neu errichtete «Tätsch» «sehr oberflächlich hergestellt worden» sei.<sup>479</sup> Als 1927 der linksseitige «Tätsch» dringend erneuert werden musste, «da in demselben viel zu viel Steine vorhanden» waren, wurde dem Lehm auf Anraten des Chemikers Ernst Müller, selbst Mitglied der Gesellschaft, Glycerin beigemischt, «um ein allzu rasches Austrocknen zu verhindern».<sup>480</sup> Grundsätzlicher gingen die Bogenschützen ihr Dauerproblem jedoch erst rund zehn Jahre später an.

An der Generalversammlung von 1936 warf der damalige Hauswart, Architekt Carl Werner, erstmals die prinzipielle Frage auf, «ob der <Tätsch> traditionsgemäss aus Lehm anzufertigen sei» oder ob die Scheibenwand nicht neu aus Pavatex erstellt werden solle. Im Jahr darauf beschloss dann die Gesellschaft, im linken Teil der Wand den Lehm-«Tätsch» zu erneuern und vorderhand nur im rechten Teil Pavatex zu verwenden. Auch als im Folgejahr der neue «Tätsch» bereits wieder zusammenfiel, wurde er unter hohen Kosten nochmals erneuert.<sup>481</sup> 1945 musste der «Tätsch» abermals saniert werden; die Rückwand war «halb durchgefaut», und die bisher zur Isolierung verwendeten Hopfensäcke waren nicht mehr erhältlich. Vor allem aber gaben die zu erwartenden Kosten von 1000 Franken schliesslich den Ausschlag, dass man sich entschied, «vorläufig auf die Pavatex-Scheibe zu schießen und die Auswirkung auf die Bolzen zu prüfen». Dieser Test scheint befriedigend ausgefallen zu sein, denn drei Jahre später wurde auch für die linke Scheibe auf Pavatex gewechselt.<sup>482</sup>

Das Schiessen erfolgte zu diesem Zeitpunkt schon längst nach einem einheitlichen Modus und auf ein einziges Scheibenbild. Demgegenüber hatte etwa das Schiessreglement von 1867 noch ausdrücklich bestimmt: «Die Wahl der Scheiben, auf welche an den einzelnen Schiesstagen geschossen werden soll, trifft der Schützenrath.»<sup>483</sup> Eine nähere Beschreibung der damaligen unterschiedlichen Scheibenbilder fehlt an jener Stelle allerdings so gut wie andernorts. Immerhin lässt sich aus einzelnen verstreuten Hinweisen in den Quellen doch ein ungefähres Bild der früher verwendeten Ziele gewinnen. Beim Kirchweihschüssen von 1726 zum Beispiel wurde festgelegt, dass um das erste Paar Hosen «nach dem Blatt» und um das zweite Paar «nach der Karte» geschossen werden solle. An den beiden «Kirwe»-Tagen des folgenden Jahres wurde die eine Hose wiederum nach

---

478 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/05, Protokoll vom 19. 5. 1890.

479 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/06, Protokoll vom 16. 4. 1910.

480 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/06, Protokoll vom 25. 2. 1927.

481 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/06, Protokolle vom 29. 4. 1936, 29. 4. 1937, 26. 4. 1938 und 3. 5. 1939.

482 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/06, Protokolle vom 19. 4., 8. und 26. 5. 1945 und 22. 5. 1948.

483 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.02/01, Schiess-Reglement von 1867, Art. 7.

dem Blatt, die andere aber «in das Feld verschossen».<sup>484</sup> Zwischen diesen drei Versionen wechselten die Bogenschützen bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus fortwährend ab;<sup>485</sup> daneben schossen sie des Abends gelegentlich auch einmal «nach dem Licht».<sup>486</sup> Wie aus einigen Protokollstellen weiter hervorgeht, musste beim Schiessen nach den Karten speziell darauf geachtet werden, dass diese stets so angeordnet wurden, dass ein Bolzen nicht zwei Karten gleichzeitig treffen konnte.<sup>487</sup> Und beim Schiessen ins Feld war der Schreiber jeweils gehalten, für jeden Schuss frische Nummernzettel zu machen.<sup>488</sup>

Zusätzliche und etwas konkretere Anhaltspunkte ergeben sich in dieser Hinsicht aus den Aufzeichnungen in den Schützenbüchern.<sup>489</sup> Demnach konnte ein Schütze beim Schiessen nach den Karten eine maximale Punktzahl von 13 pro Schuss erreichen und beim Schiessen nach dem Blatt eine solche von 6, während beim Schiessen ins Feld entweder nur nach Treffern oder aber ebenfalls nach Punkten auf der Sechser- oder Dreizehner-Scheibe gewertet wurde. Noch im 18. Jahrhundert wurden die Gewinner der Schützenhosen üblicherweise «nach den meisten Treffern» ermittelt, wobei in den Resultatlisten die «Schüss» oder Treffer mit einem I und die «Gänß», das heisst die übrigen noch im Scheibenkreis befindlichen Schüsse, mit einem O erscheinen. Einzig bei Frei- und Kirchwehsschiessen wurden in der Regel die auf der Sechser- oder Dreizehner-Scheibe erzielten Punktzahlen notiert.

Im Laufe des Jahres 1817 beschäftigte sich der Vorstand der Bogenschützengesellschaft «mit einer Verbesserung der Art des Schießens», um so eine «Erhöhung des Vergnügens und dardurch die Vermehrung der Gesellschaft» zu erreichen. In diesem Zusammenhang legte Johann Conrad Fischer den Plan einer neuen Scheibe vor, «welcher mit ohngeteiltem Beyfall angenommen wurde».<sup>490</sup> Wie diese neuartige Zielscheibe aussah und eingeteilt war, ist leider nicht bekannt. Hingegen steht eindeutig fest, dass rund 50 Jahre später, im Sommer 1865, erstmals Kreisscheiben mit Zwölfer-Einteilung aus Winterthur bezogen wurden; diese traten offensichtlich an die Stelle der bisherigen Sechser-Scheiben.<sup>491</sup> Noch

---

484 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/02, Protokolle vom 18. 8. 1726 und 16. 8. 1727.

485 Vgl. z. B. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/02, Protokoll vom 15. 8. 1729; G 00 16.01/03, Protokoll vom 18. 8. 1754; G 00 16.01/04, Protokolle vom 19. 8. 1794, 11. 8. 1805 und 5. 8. 1844; G 00 16.01/05, Protokolle vom 6. 4. 1856, 15. 8. 1861, 4. 5. 1862, 12. 4. 1863, 12. 6. 1872 und 23. 5. 1874; G 00 16.02/16, Schützenbuch 1850–1857, S. 132 und 134; G 00 16.02/17, Schützenbuch 1858–1866, S. 66 und 96.

486 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/03, Protokoll vom 11. 5. 1757; G 00 16.01/03, Protokoll von 1873 (genaues Datum fehlt).

487 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/02, Protokoll vom 18. 8. 1726; G 00 16.01/03, Protokoll vom 18. 8. 1754; G 00 16.01/04, Protokolle vom 11. 8. 1805 und 17. 8. 1806.

488 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/03, Protokolle vom 13. 8. 1758, 12. 8. 1764 und 18. 8. 1765.

489 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/1–24.

490 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/04, Protokoll vom 29. 6. 1817.

491 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.02/17, Schützenbuch 1858–1866, S. 103. – Ab 1867 enthalten die Schützenbücher keine Resultate mehr von Schiessen auf die Sechser-Scheibe,

in den 1890er-Jahren wurde aber neben den sechs ordentlichen Schiessen jeweils auch ein Grümpelschiessen auf die Dreizehner-Kartenscheiben ausgetragen.<sup>492</sup> Auch hier schweigen sich bedauerlicherweise die Quellen fast ganz über die Art und Weise aus, in der dieses «Schiessen nach den Karten» vor sich ging. Anzunehmen ist jedoch, dass die 13 Karten, vermutlich ein Bridgespiel, zuvor durch ein weisses Blatt abgedeckt wurden, sodass der Schütze deren Wert nicht erkennen konnte und folglich «auf gut Glück» zielen musste.<sup>493</sup>

### *Die Schussbewertung*

Als Hilfsmittel zur Einrichtung der Scheiben und zur Bewertung der Schüsse dienten, gemäss einem Inventar von 1832, «1 messingenes Maß die Blattschüß zu messen, 1 eisernes langes Maß das Feld zu messen» sowie «1 rundes Blech zum Blättlein schneiden».<sup>494</sup> Für Sicherheit und Ordnung im «Rahn» sorgte früher ein aus dem Kreis der Gesellschafter gewählter Rahnaufseher;<sup>495</sup> heute obliegt diese Aufgabe dem Zeiger, der wie die beiden Bogner von der Gesellschaft angestellt und besoldet wird. Die definitive Schussbewertung hingegen sowie die Meldung an die Schützen im Stand und den das Schützenbuch führenden Säckelmeister (früher Schützenschreiber) erfolgt nach altherkömmlichem Ritual durch die beiden Bolzträger. In einem speziellen Traggerät, dem Schild oder Schirm,<sup>496</sup> bringen diese auch die abgeschossenen Bolzen zurück.

Nach alter Regel wurden jeweils jene beiden Schützen, deren erster Schuss am weitesten vom «Brief» oder «Blatt» entfernt lag, als Bolzträger eingesetzt.<sup>497</sup> Daneben scheinen aber bisweilen auch entsprechende Wahlen durchgeführt worden zu sein,<sup>498</sup> wobei unklar bleibt, welches Verfahren wann angewendet wurde. Heute

---

sondern – vereinzelte Kartenschiessen ausgenommen – ausschliesslich von solchen auf Zwölfer-Scheiben, vgl. G 00 16.02/18.

492 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/05, Jahresberichte 1890, 1891 und 1897; auch G 00 16.06.02/01, Bestimmungen für das Kartenschiessen am 9. 10. 1886.

493 Vgl. z. B. den Bericht über die Jubiläumsfeier von Johann Conrad Fischer im August 1843: «Herr Schützenmeister Fischer that den ersten Schuss, und zur Freude aller Anwesenden so wie auch zu seiner eigenen durchbohrte sein Pfeil das Blatt und unter diesem verborgen das Herz, aber (glücklicher Weise!) nur das einer Karten-Königin.» (Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/05, am Anfang). – Solche Glücksschiessen veranstalten viele Schiessvereine auch heute noch an ihren Endschiessen.

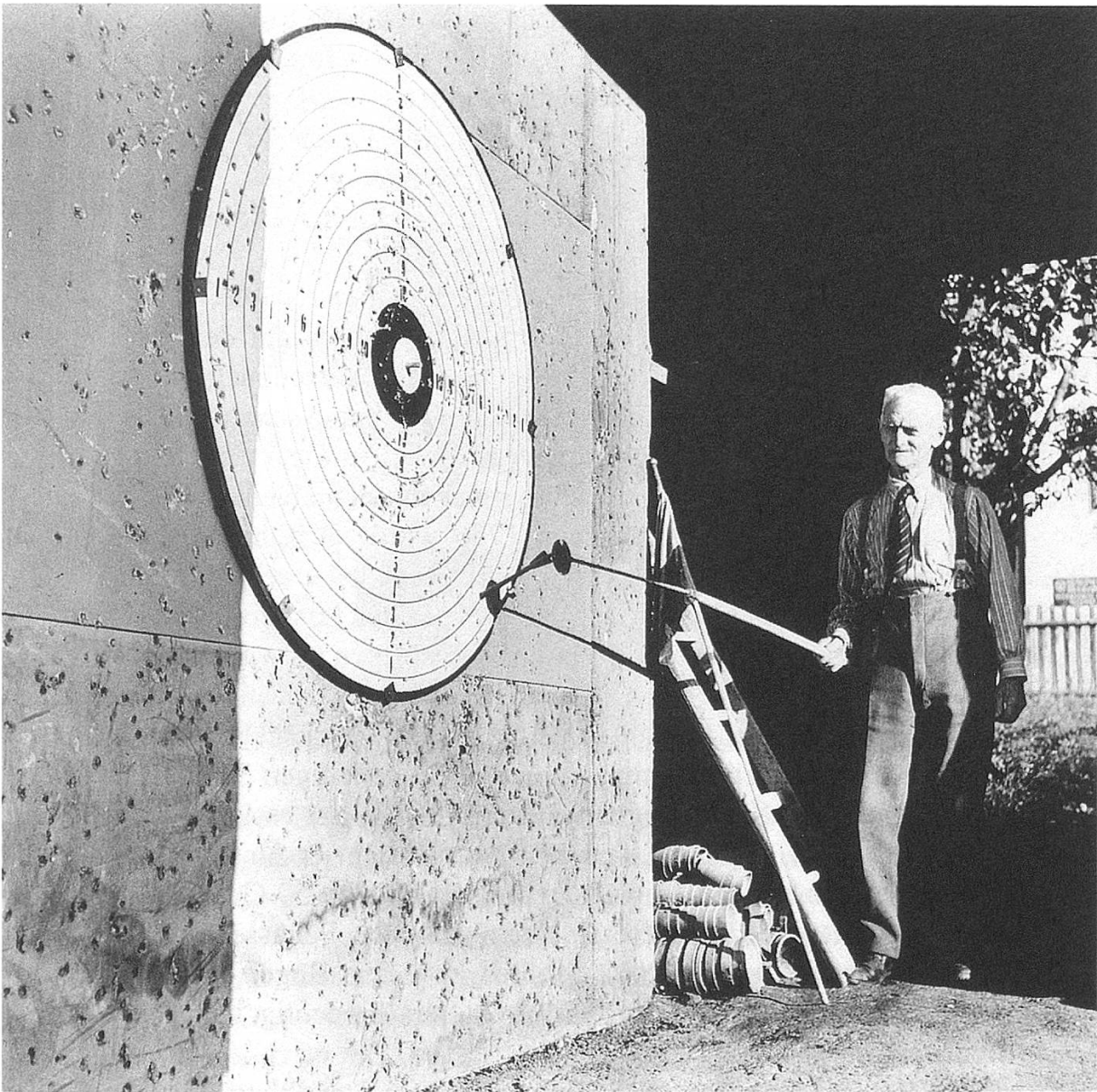
494 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.03.01/03, S. 175; vgl. auch G 00 16.03.01/50, Jahresrechnung 1841/42.

495 Vgl. z. B. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/04, Protokolle der Wahlen von 1797, 1804 und 1814.

496 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/04, Protokoll vom 6. 10. 1834; G 00 16.06.01/02, Schiessreglemente von 1858 und 1867; G 00 16.02/07 (Bussen 1750) und G 00 16.02/08 (Bussen 1756 und 1757).

497 Schützenordnung von 1756 (wie Anm. 433), Art. 4; G 00 16.06.01/02, Schiessreglemente von 1858, § 1, und 1867, Art. 12.

498 Vgl. z. B. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/05, Protokoll vom 12. 6. 1871. – Von gewählten



*Der Zeiger bei seiner Arbeit im Scheibenstand, der von den Bogenschützen «Rahn» genannt wird. Foto ATB Bilderdienst, 1944 (Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.12.01/02)*

bestimmt, wie erwähnt, der Schützenmeister für jeweils zwei Passen zwei neue Bolzträger. Die Rechte und Pflichten, die sich mit diesem Amt verbinden, sind schon seit langem detailliert festgelegt,<sup>499</sup> wurden aber offenbar nicht immer mit der gleichen Sorgfalt beachtet. Auffallenderweise strotzen nämlich die früheren

---

Bolzträgern ist da und dort auch in den Schützenbüchern die Rede, vgl. etwa G 00 16.02/02 (Bussen 1735) und G 00 16.02/04 (Bussen 1740).

<sup>499</sup> Vgl. z. B. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.01/02, Schiessreglemente von 1858, § 1, 5, 7, 10, 12–14, und 1867, Art. 12 und 14–16; auch G 00 16.01/03, Protokolle vom 13. 8. 1758 und 15. 8. 1762.



Schützenbücher geradezu von Busseneinträgen für fehlbare Bolzträger. Straffällig wurden die Betreffenden in den allermeisten Fällen, weil sie entweder die nahe gelegenen oder die «weiten Pöltz» zu holen vergassen oder gelegentlich sogar ihre Pflicht ganz vernachlässigten.<sup>500</sup> Recht häufig kam es auch vor, dass die Treffer nicht oder nicht richtig auf den Bolzen verzeichnet wurden,<sup>501</sup> dass einzelne Bolzen unterwegs verloren gingen<sup>502</sup> oder dass diese im Schiessstand «nicht rächt auf den Tisch gelegt» wurden.<sup>503</sup>

Statt dass das Schiessresultat in ein Standblatt eingetragen wurde, wie dies heute geschieht, wurde es früher anscheinend direkt mit Kreide auf den betreffenden Bolzen geschrieben<sup>504</sup> und nach der Notierung im Schützenbuch wieder gelöscht oder gestrichen.<sup>505</sup> Ausserdem müssen die Geschosse schon damals mit dem Namen ihres Besitzers gekennzeichnet gewesen sein, denn gemäss alter Tradition durfte ein Schütze – und dies gilt bis heute – nur mit den eigenen Bolzen schießen. Bereits in der Schützenordnung von 1756 wurde ausführlich festgehalten: «Solle kein Schütz den andern beschoßen machen, es seye bey verschießung Unserer Gnäd. Herren Ehrengaab oder der Freygaaben, sondern es solle ein jedweder Schütz mit seinem eigenen Geschoß versehen seyn, es wäre dann Sach, daß einem wehrend dem schießen etwas zerbräche, derselbe könnte auf Erlaubnuß eines Herren Schützenmeisters mit einem andern Geschoß außschießen, doch ist vorbehalten, daß ein Vatter seinen Sohn, wann derselbige ledigen Stands, beschoßen machen dörrfte.»<sup>506</sup> Im Schiessreglement von 1867 heisst es knapper und ohne jeden Vorbehalt: «Wer versäumt, den Bolzen, mit dem er für sich schießt, mit seinem Namen zu bezeichnen, verfällt in eine Busse von 50 Centimes; überdies zählen auch die mit unbezeichneten Bolzen gethanen Schüsse nicht.»<sup>507</sup> Nach aktuellem Reglement vom Jahr 2002 gehören zu jedem Bogen mindestens zwei Bolzen, «die mit dem Namen des Gesellschafters eindeutig und gut leserlich beschriftet» sein müssen.

Die erzielten Resultate werden im Schiessstand vom Standblattführer, nach dessen Aufforderung «Ihr [Junker und] Herren zur Kanzlei!», mit vernehmlicher Stimme verkündet und anschliessend vom Säckelmeister verbindlich in das

---

500 Busseneinträge wegen dieser Versäumnisse finden sich besonders im 18. Jahrhundert praktisch jedes Jahr in den Schützenbüchern, vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/01 ff.

501 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/02 (Bussen 1735); G 00 16.02/06 (Bussen 1744 und 1745); G 00 16.02/07 (Bussen 1748, 1750 und 1754); G 00 16.02/08 (Bussen 1760); G 00 16.02/09 (Bussen 1766 und 1773); G 00 16.02/10 (Bussen 1783).

502 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/09 (Bussen 1771).

503 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/06 (Bussen 1744); auch G 00 16.02/02 (Bussen 1735); G 00 16.02/04 (Bussen 1740).

504 Siehe Anm. 501. – Auch in Basel wurden die Treffer mit Kreide auf dem entsprechenden Bogen markiert, vgl. Gessler (wie Anm. 445), S. 41 f.

505 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.02/01, Schiess-Reglement von 1858, § 11; G 00 16.02/17 (Bussen 1858 und 1861).

506 Schützenordnung von 1756 (wie Anm. 433), Art. 13.

507 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.02/01, Schiess-Reglement von 1867, Art. 17.



*Die beiden Bolzträger, der Schildträger (links) und der Standblattführer, sind vom «Rahn» zur Kanzlei zurückgekehrt. Der Standblattführer meldet dem Schützenschreiber die einzelnen Schiessresultate zur Eintragung ins Schützenbuch. Die 1926 entstandene Aufnahme zeigt (von links nach rechts) Arnold Meier, Ernst Müller-Hoessly und Heinrich Meier-Kummer, genannt Rundum. Beim Fenster hängt die kleine Glocke, die vor jedem Schuss zur Warnung namentlich der sich im «Rahn» befindlichen Personen kurz geläutet wird. (Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.12.01/02)*

Schützenbuch eingetragen. Nachträglichen Reklamationen wird demzufolge kein Gehör mehr gegeben; vielmehr wurde schon im Jahre 1810 ausdrücklich beschlossen: «Es soll in Zukunft bey dem Absenden jeder Schütz sich bey Straff von 2 Maß Wein bey der Kanzley einfinden, um anzuhören, wie sein Schutz im Schützenbuch eingeschrieben worden, u. dan soll unter keinem Vorwand etwas gegen selbiges eingewendet werden können, indem bemeltes Schützenbuch allein für gültig anerkannt werden soll.»<sup>508</sup> Das Schiessreglement von 1858 wiederholte diese Anordnung und hob speziell hervor, dass für die Auszahlung der Gewinne «einzig und allein dem Buch nach abgerechnet» werden solle. Auch durfte niemand ausser den Vorgesetzten «in die Canzlei gehen», wo das Buch geführt

508 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/04, Protokoll vom 5. 8. 1810. Die Gross- und Kleinschreibung im Zitat wurde der besseren Lesbarkeit wegen den heutigen Regeln angepasst.

wurde.<sup>509</sup> Dieses Verbot war bereits in den 1760er-Jahren mehrmals deutlich ausgesprochen worden: Wer sich während des Schiessens unberechtigterweise erlaubte, «zur Cantzley zu gehen und das Buch einzusehen», wurde mit einer Weinstrafe belegt, weil man befürchtete, dass dadurch «ein Schreiber gehindert und gahr leicht confus gemacht werden könnte».<sup>510</sup> Umgekehrt sollten die Schützen den Schiessstand aber auch nicht vorzeitig verlassen oder sich sonstwie vom dortigen Geschehen abwenden. Die Schützenordnung von 1756 verbot deshalb unmissverständlich und bei Strafe «alles Spielen mit Karten, Würffeln, Brett etc.» im Hause, solange das Schiessen noch im Gange war.<sup>511</sup>

Besonders häufig jedoch beschäftigte die Bogenschützen im Zusammenhang mit den Schiessresultaten die Frage nach der Bewertung jener Schüsse, bei denen der Bolzen von der Scheibe abprallte oder nicht stecken blieb. Als beispielsweise im August 1794 ein Schütze in aussichtsreicher Position genau den Nagel traf, mit dem das Blatt befestigt war, und der Bolzen deshalb herunterfiel, löste dies eine grundsätzliche Diskussion aus. Die Gesellschaft traf für künftige derartige Fälle die folgende Regelung: «1stens Wan ein Polz den Nagell getroffen und man es an dem Polz bemerken könne, daß er an der Spitze stumpf seye, so solle der Schutz gültig sein. – 2tens Wan aber ein Polz, wan er daß Blatt oder die Karten getroffen, nicht stücken bleibe, so solle selbiger nicht gültig sein.»<sup>512</sup> Den letzteren Punkt betreffend hatten die Bogenschützen bereits 50 Jahre zuvor, im Osterbott von 1743, im gleichen Sinne entschieden.<sup>513</sup> Und auch 1798 wurde dieser Beschluss aus konkretem Anlass nochmals bekräftigt: Beim ersten Kirchweihschüssen hatte Schützenmeister Beat Wilhelm von Waldkirch «einen Schuss in daß Blatt gethan, davon das deutliche Merkmahl zu sehen war»; weil aber der Bolzen heruntergefallen war, so sollte dieser «nach den alten Gesezen ungültig» sein und «für die Zukunft bey jedem Vorfall der Art allen Schützen gleiches Recht gehandhabet werden».<sup>514</sup> Die Schiessreglemente von 1858 und 1867 behielten diese Bestimmung sinngemäss bei, indem sie alle Schüsse, bei denen der Bolzen herunterfiel, «als verloren» erklärten.<sup>515</sup> Heute hingegen richten sich die Bogenschützen in solchen Fällen nach

---

509 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.02/01, Schiess-Reglement von 1858, § 6 und 8; vgl. auch ebd., Schiess-Reglement von 1867, Art. 20 und 21.

510 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/03, Protokoll vom 12. 8. 1764; auch ebd., Protokolle vom 25. 3. 1761 und 15. 8. 1762.

511 Schiessordnung von 1756 (wie Anm. 433), Art 15. – Auch die Basler Schützenordnung von 1717 enthielt ein ähnlich lautendes Verbot, vgl. Gessler (wie Anm. 445), S. 42 und 45.

512 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/04, Protokoll vom 19. 8. 1794. Betreffend Gross- und Kleinschreibung im Zitat siehe Anm. 508.

513 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/05, «Erkantnus-Buch» 1742–1817 (Osterbott 1743): «Wann ein Poltz nicht stecken bleibt, es seye in dem Blatt, Carthen oder ganzen Rahn, so solle der Schutz nichts gelten.»

514 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/11, Schützenbuch 1795–1801 (Schiessen vom 13. 8. 1798).

515 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.02/01, Schiess-Reglemente von 1858, § 19, und 1867, Art. 19.

der am Hauptbott von 1972 beschlossenen Modifikation folgenden Wortlauts: «Fällt ein Bolz heraus (Abpraller), so zählt der nächste Schuss doppelt, jedoch nicht als Treffer für die Ehrenliste.»<sup>516</sup> Der Entscheid für diese etwas mildere Version kam offenbar nicht ganz von ungefähr: Gerade in jenen Jahren waren nämlich von Seiten der Schützen vermehrt Klagen laut geworden, dass relativ viele Bolzen abprallen würden. Diesem Missstand suchte man in der Folge durch verschiedene Änderungen an Material, Form und Gewicht von Schaft, Spitze und Flügel Herr zu werden. 1979 hatte man den neuen Typ so weit entwickelt, dass er nunmehr gut steckte.<sup>517</sup> Im Übrigen aber trat im Anschluss an diese Massnahmen jedenfalls keine anhaltende Verbesserung der Resultate ein. Durch eine Untersuchung der ETH über die Flugbahn der Bolzen sollte der Ursache deshalb auch wissenschaftlich nachgegangen werden. Die 1991 von J. Doongaji vorgelegte Diplomarbeit zur «Flugbahnberechnung von Armbrustbolzen» stützte sich auf die Gegebenheiten und Resultate der Schaffhauser Bogenschützengesellschaft, ohne daraus freilich eine Patentlösung für die Verbesserung der Treffsicherheit entwickeln zu können.<sup>518</sup>

#### *«Bajass» und «Jungfrau» – zwei Relikte alten Schützenbrauchtums*

Als Treffer gelten auf der heute gebräuchlichen Zwölferscheibe, wie bereits erwähnt, der Zwölfer und der Elfer. Wenn ein Zwölfer geschossen wird, kommt aus der Höhe des Scheibenstandes der «Bajass» herunter, eine Holzfigur mit kulturhistorisch interessanten Wurzeln. Als «gemalter Hanswurst», als gestikulierender Hampelmann, der bei einem guten Schuss über dem Scheibenbild seine Kapriolen vollführte, war er früher unter der Bezeichnung «Gauggler» (Gaukler) auch an anderen Orten bekannt.<sup>519</sup> Gemäss «uralter Übung» waren beispielsweise bei einem Freischiessen in Hallau im September 1835 an den beiden Stickscheiben «lebensgrosse, mit bunten Farben auf Holz gemalte Bilder» angebracht, «welche volle Weingläser in die Höhe streckten». Das Brett an der einen Scheibe zeigte den «Hanswurst», dasjenige an der anderen das «Grethli»; beide Bretter waren mit einem Scharnier an der betreffenden Scheibe befestigt und lagen waagrecht und von vorne unsichtbar hinter derselben. Bei einem so genannten Zweckschuss oder

---

516 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/07, Protokoll vom 14. 4. 1972; vgl. auch ebd., Protokoll vom 17. 4. 1971; Schiessreglement 2002, Art. 2 und 4.

517 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/07, Protokolle vom 21. 1. und 29. 4. 1977, 21. 4. 1978 und 20. 4. 1979; Mitteilung Paul Brugger, 2. 6. 1999.

518 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/11, Protokolle vom 19. 2. 1991 und 18. 2. 1992; Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16. 11/02.

519 Kägi (wie Anm. 17), S. 64; Michel (wie Anm. 463), S. 51 und 167. Zur Wortbedeutung siehe Idiotikon, Bd. 4, Sp. 502; auch Bd. 2, Sp. 172. – Im Schaudepot der Sammlung für ländliche Kultur im ehemaligen Kloster St. Katharinental bei Diessenhofen ist ein solcher aus Holz gefertigter «Bajass» noch zu sehen.

Volltreffer «sprang das Brett mit dem Bilde darauf in die Höhe und stand oben auf der Scheibe, was jedesmal den Anwesenden und besonders der Jugend ein helles Gejauchze entlockte».<sup>520</sup>

Das Urbild des «Bajass» oder Gauklers war der einstige «Pritschenmeister» oder «Röllelimann» in seinem grellbunten, schellenbehangenen Narrenkostüm, der bei den Schützenfesten als Aufseher für Zucht und Ordnung sorgte, als Lobredner das Fest und seine Veranstalter in Knittelversen hochleben liess, bei Umzügen in majestätischer Haltung die Gruppe der Honoratioren anführte, kurzum: als Zeremonienmeister und Possenreisser fungierte.<sup>521</sup> Sein Kennzeichen und «Werkzeug», die Pritsche oder Patsche,<sup>522</sup> liess er auf dem Rücken all jener Schützen lustig tanzen, die sich gegen die Schiessordnung vergangen oder nichts getroffen hatten. Als Gehilfen waren ihm mehrere Knaben beigegeben, die ebenfalls Narrentracht trugen und mit hölzernen Klappern und schrillen Pfeifen ausgerüstet waren. Aus dem ältesten noch vorhandenen Protokollbuch der Schaffhauser Bogenschützen ist ersichtlich, dass bei der Besetzung der Ämter am Ostermontag 1586 auch zwei «Brütschenmeister» und drei Diener oder Knechte derselben gewählt wurden, ebenso in den folgenden Jahrzehnten.<sup>523</sup> Da in diesen Ämterlisten zusätzlich immer auch ein Zeiger aufgeführt wird, lässt sich mit ziemlicher Sicherheit folgern, dass sich die Narren zu jener Zeit nicht, wie auch schon vermutet worden ist,<sup>524</sup> zugleich als Zeiger betätigt haben. Ein Hinweis auf ihre Ausstattung ergibt sich aus einem Ausgabeposten «wegen den Brütschen und Narrenkappen» in der Rechnung von 1601.<sup>525</sup> Ausserdem sind aus Schaffhausen gleich zwei Abbildungen eines Pritschenmeisters bekannt: der eine erscheint auf der ältesten Bogenschützenordnung von 1756 in der Pose des Ausrufers mit erhobener Schelle, der andere in einer Darstellung des Schützenhauses auf der Steig aus den 1830er-Jahren, vor einer Scheibe tanzend. Wann hier der Übergang vom Narren aus Fleisch und Blut zur künstlichen Figur des «Bajass» erfolgte, ist freilich nirgends dokumentiert. Aus einer Reminiszenz an eine frühere Bege-

---

520 Pfund (wie Anm. 15), S. 28.

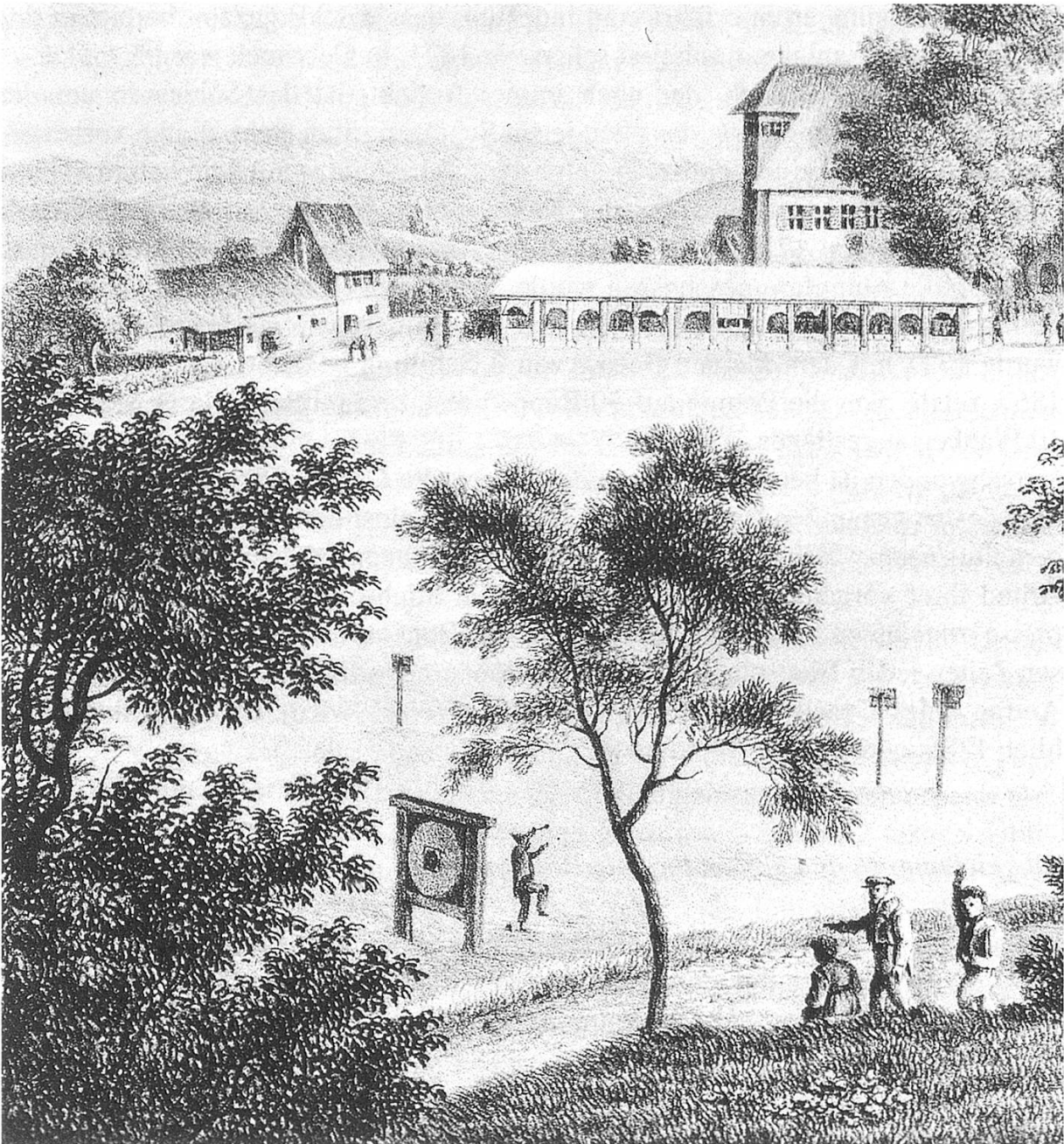
521 Bächtold (wie Anm. 111), S. 40; Meyer (wie Anm. 127), S. 55; Michel (wie Anm. 463), S. 41–43; *Idiotikon*, Bd. 4, Sp. 523 f. – Die Figur war auch in Deutschland bekannt, vgl. z. B. Zimmermann (wie Anm. 270), S. 30.

522 Die «Brü[t]sche» oder Pritsche war ein Stock, häufig in Form eines Zepters, an dessen Ende «ein Schlegel aus Holz-, Leder- oder Metallbändern angebracht» war, «der beim Aufschlagen klatzschende Geräusche verursachte», vgl. Michel (wie Anm. 463), S. 41; auch *Idiotikon*, Bd. 5, Sp. 1013 und 1021.

523 Die jährlichen Ämterlisten reichen in diesem Band von 1586 bis 1615, vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/01, Schützenbuch 1586–1742, S. 3, 9 f., 16, 24, 34, 38, 43, 49, 58, 59, 60, 62, 63, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72 und 75. – 1592 und 1594 werden die Brütschenmeisterknechte «narren faher» (Narrenfänger?) genannt, vgl. ebd., S. 38 und 49.

524 Michel (wie Anm. 463), S. 51.

525 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/01, Schützenbuch 1586–1742, S. 57. Vgl. auch Stadtarchiv Schaffhausen A II 05.01/333 (Stadtrechnung 1683/84), S. 117: «Auff die Kirbi in denn baumgarten für ein narrenkappen bezalt 1 fl 30 xr.»



*Auf der um 1830 von Matthias Rudolf Toma geschaffenen Lithografie des Schiessgeländes der Schaffhauser Büchschützen tanzt ein Pritschenmeister oder Gaukler vor der Scheibenwand und zeigt damit wohl einen Volltreffer an. Im Hintergrund erkennt man rechts das Schützenhaus auf der Steig und links das vermutlich 1864 abgebrochene so genannte Glockenhäuschen, dessen Platz einige Zeit im Besitze der Bogenschützen war. (Museum zu Allerheiligen Schaffhausen, Inv.-Nr. C 1167, Ausschnitt)*

benheit im Baumgarten erfährt man indessen, dass der «Bajazzo» bereits in der dortigen Schiessanlage, das heisst schon vor 1871, in Gebrauch war.<sup>526</sup>

Ein zweiter alter Brauch, der noch immer fortlebt, ist das Schiessen um die «Jungfer» oder «Jungfrau», das allen jenen Schützen offen steht, die im vorhergegangenen Doppel keinen Treffer erzielt haben. Der Schütze mit dem besten Schuss erhält eine kleine Geldgabe aus der Kasse. Schon im ältesten noch erhaltenen Schützenbuch von 1727 findet sich bei fast jedem Schiessen der Hinweis, dass auch um die «Jungfer» geschossen wurde, wobei jedoch nicht klar erkennbar ist, ob dies damals bereits nach den gleichen Regeln geschah wie heute. Der Sieger wurde 1727 mit dem kleinen Betrag von 2 Schilling bedacht; 140 Jahre später, 1867, setzte man die Prämie auf 50 Rappen fest, und mittlerweile ist sie bis auf 10 Franken angestiegen.<sup>527</sup>

Verschwunden ist heute hingegen eine weitere alte Gepflogenheit, nämlich diejenige des so genannten Ritterschusses. Damit war einst der abschliessende Schuss gemeint, nach welchem die Gaben für jene Schützen zugeteilt wurden, die auf Grund ihrer vorgängigen Resultate nicht zum Stichschuss um einen der Hauptpreise zugelassen waren.<sup>528</sup> Auch hatten die Bogenschützen offenbar zu gewissen Zeiten jeden Blattschuss durch einen donnernden Böllerschuss honoriert. Der Antrag eines Gesellschafters, dies «in alter Weise» wiederum zu praktizieren, blieb 1886 jedoch in der Minderheit.<sup>529</sup>

### *Auszeichnungen und Gaben für gute Resultate*

Die höchste Auszeichnung für einen erfolgreichen Schützen bildet zweifellos nach wie vor der Eintrag auf der Gedenk- oder Ehrentafel. Gemäss dem heutigen Reglement steht diese Anerkennung jedem Gesellschafter zu, der bei einem

---

526 In den am Anschiessen 1893 in Versform vorgetragenen «Reminiscenzen an den Ehemaligen <Baumgarten>» wird u. a. erwähnt, dass sich einst der Spitzenschütze Jakob Weber zum letzten Schuss bereit gemacht habe. Der Schütze vor ihm aber hatte einen «Nagelschuss» erzielt, d. h. ins Zentrum getroffen. Die hier besonders interessierende Fortsetzung lautet im Original folgendermassen: «Und aus des Dachgebälkes düstern Höh'n / Stieg der <Bajazzo> nieder, wunderschön! / Doch während er sich graciös verneigte, / Sich vor der <Scheibe> lange gaukelnd zeigte [...] / Biff! Baff! Durchbohrt in Weber's Pfeil! Potz Hagel! / Doch ohne Blutverlust gab's einen <Nagel>!», vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.13.01/01. – Eine frühe Erwähnung des «Gauklers» findet sich ausserdem in einem Kassabuch-Eintrag vom 26. 9. 1880, vgl. G0016.03.02/01, Kassabuch 1873–1902, S. 9.

527 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/01, passim; G 00 16.06.02/01, Schiess-Reglement von 1867, Art. 6; auch G 00 16.01/05, Protokoll vom 9. 6. 1877; G 00 16.01/07, Protokolle vom 14. 4. 1972 und 16. 4. 1974.

528 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/01, Schützenbuch 1586–1742, S. 71 und 72; G 00 16.02/01, passim. Zur Wortbedeutung siehe Idiotikon, Bd. 8, Sp. 1726; auch Staatsarchiv Schaffhausen, Militaria P 3, Nr. 3, Ladbrieft der Nürnberger Stahlbogenschützen, 1561; Zimmermann (wie Anm. 270), S. 50 f.

529 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/05, Protokoll vom 3. 7. 1886.

Schiessanlass mit zehn Schüssen mehr als fünf Treffer erreicht. Die älteste der noch lückenlos erhaltenen kalligrafischen Gedenktafeln der Bogenschützengesellschaft stammt aus dem Jahre 1650; sie enthält Einträge von 1598 an, welche 1636 durch den damaligen Schützenmeister «ab der Wand auf eine Taffel verzeichnet» worden waren.<sup>530</sup> Bis zum Jahre 1815 wurden neben den als «Schüß» bezeichneten Treffern auch die «Gänß», die übrigen sich im Scheibenkreis befindlichen Schüsse, auf der Ehrentafel vermerkt. Kam ein Schütze in einem Doppel nicht auf mindestens sechs «Schüß», konnte indessen sämtliche zehn Schüsse innerhalb des Scheibenkreises platzieren, fand er ebenfalls ehrenvolle Aufnahme auf dieser Tafel. Ein extremes Beispiel hierfür bot im Juli 1625 der Zunftmeister und Landvogt Georg Ott, der nur einen «Schuß», dafür aber neun «Gäns» zu verzeichnen hatte. Umgekehrt erreichte im Jahre 1602 der Goldschmied Hans Ulrich von Ulm neun «Schüß» und eine «Gans» und stellte damit einen Rekord auf, der bis heute Bestand hat. Auf acht Treffer brachten es im Laufe der Jahrhunderte immerhin schon verschiedene Schützen, letztmals 1980 Rolf Corrodi nach einem Unterbruch von mehr als 100 Jahren.<sup>531</sup>

Unter welchen besonderen Umständen das Resultat von Bernhard Meyer, Urteilsprecher, seinerzeit zustande kam, wird im Eintrag von 1649 auf der ältesten Gedenktafel ausdrücklich vermeldet: «[...] war den 7<sup>den</sup> July zu Lindau morgens frühe mit einem Last Saltz abgefahren und durch Gottes Gnad deßelben Tags Nachmittag um 3 Uhr glücklich allhie bei der Stell angelangt und nach unserer Gn. Herren Ehrengaab die Hosen gewunnen und getroffen 6 Schüß, 2 Gäns.» Üblicherweise gewann früher ein Schütze, dessen Name auf die Gedenktafel kam, zusätzlich einen Preis, entweder die Hosen oder eine Freigabe. 1929 wurde beschlossen, fortan alle Ehrentafel-Schützen auf Vereinskosten mit einem Ehrenbecher zu beglücken, «und zwar rückwirkend auf Dr. Müller», der 1923 erfolgreich gewesen war. Seit fast 30 Jahren hatte es vorher keiner mehr auf die Tafel geschafft, und bis zum nächsten sollten hernach wiederum 25 Jahre vergehen. Als dann aber der «Bogen 60» mit Stahlsehne eingeführt wurde, erhöhte sich die Erfolgsquote merklich, sodass die Gesellschaft 1964 beschloss, ausser der Erwähnung auf der Ehrentafel den betreffenden Schützen keine weitere Gabe oder Urkunde mehr auszuhändigen.<sup>532</sup>

Am Endschiessen hingegen wird nach alter Tradition weiterhin um Naturalpreise geschossen. Die Auflistungen der im 18. Jahrhundert an den Freischiessen zu gewinnenden Gaben vermitteln uns nicht zuletzt recht interessante kulturgeschichtliche Hinweise: Neben Bestecken, Geschirr und Gefäßen aller Art, silber-

---

530 Die acht Gedenktafeln befinden sich in der Schützenstube der Bogenschützengesellschaft an der Emmersbergstrasse 69.

531 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/07, Protokoll vom 24. 4. 1981.

532 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/06, Protokoll vom 10. 4. 1929; G 00 16.01/07, Protokoll vom 28. 4. 1964. – Heute ist es vielmehr üblich, dass ein Ehrentafel-Schütze seiner Freude mit einer namhaften Weinspende Ausdruck verleiht.



nen Kerzenstöcken, Leuchtern und Schuhschnallen, Degenkoppeln, Hüten, Stoffen und Taschentüchern waren seit den 1730er-Jahren zunehmend auch Artikel vertreten, die deutlich den Einfluss neuartiger Modeströmungen auf die Schaffhauser Gesellschaft verrieten, wie Teekessel, Teetassen und Teelöffel, Kaffeemühlen, Kaffeekrüge und grössere Portionen von «Levande Caffé», Tabakdosen, neapolitanische Seidenstrümpfe, weisse Handschuhe und sogar ein seidener Regenschirm.<sup>533</sup>

Diese Gaben wurden in der Regel von Mitgliedern der Gesellschaft aus bestimmtem Anlass gestiftet. So war es beispielsweise im 18. Jahrhundert Usus, dass die neu gewählten Schützenmeister «ihr Vergnügen wegen solch ihnen erwisenen Ehre und bezeügten Affection durch Presentirung einer Freygaab zu erkennen» gaben.<sup>534</sup> Die Schützenordnung von 1756 nennt daneben als weitere Gelegenheiten: «Welches Mittglied dieser löblichen Gesellschaft in die andere [das heisst die zweite] Ehe tritt oder das Glück hat, von Unsern Gnädigen Herren und Oberen eine Obervogthey, ein Amt, eine Schreiberey, die Ennetbergische Gesandschafft oder eine Admodiation zu bekommen, der solle nach bisherigen Übung ermeldter Gesellschaft für Jedesmal eine Frey-Gaab von wenigstens ein Ducaten oder drey Gulden 36 xr. [Kreuzer] zu geben schuldig seyn.»<sup>535</sup> Selbstverständlich hatten aber auch die Neumitglieder zunächst einen gewissen Obolus für ihre «Reception» beziehungsweise «Incorporierung» zu entrichten, womit sie sich zugleich von der Übernahme des Schreiberamtes freikaufen konnten.

Das «Erkantnus-Buch» der Bogenschützengesellschaft verzeichnet von 1742 bis 1817 alle diese so genannten «Guttäter» und ihre Gaben. 1742 leisteten beispielsweise Junker Artillerielieutenant Johannes Peyer und Junker Georg Ludwig Stokar, «Zum Ritter», je 3 Dukaten für ihre Aufnahme in die Gesellschaft, 1744 spendete Junker Heinrich Ziegler, «Zur Freudenfels», 8 Kronentaler «wegen der SchützenMr. Stell und frischen Vermählung». Immer wieder wurden jedoch anstelle von Barbeträgen auch Naturalpreise gestiftet: So schenkten etwa Johann Jacob Pfau im Jahre 1750 sechs silberne Teelöffel, Christoph Fischer zehn Jahre später einen Kaffeekrug aus Messing und der Kaufmann Hurter, «Zur Melusine», 1804 ein Paar seidene Strümpfe und ein «Gilet von Piquéé» aus Anlass ihres Beitritts. Und Junker Bernhardin von Waldkirch reichte anlässlich seiner Wahl zum Schützenmeister im Jahre 1759 ein Futteral mit Messer, Löffel und Gabel als Freigabe dar.<sup>536</sup>

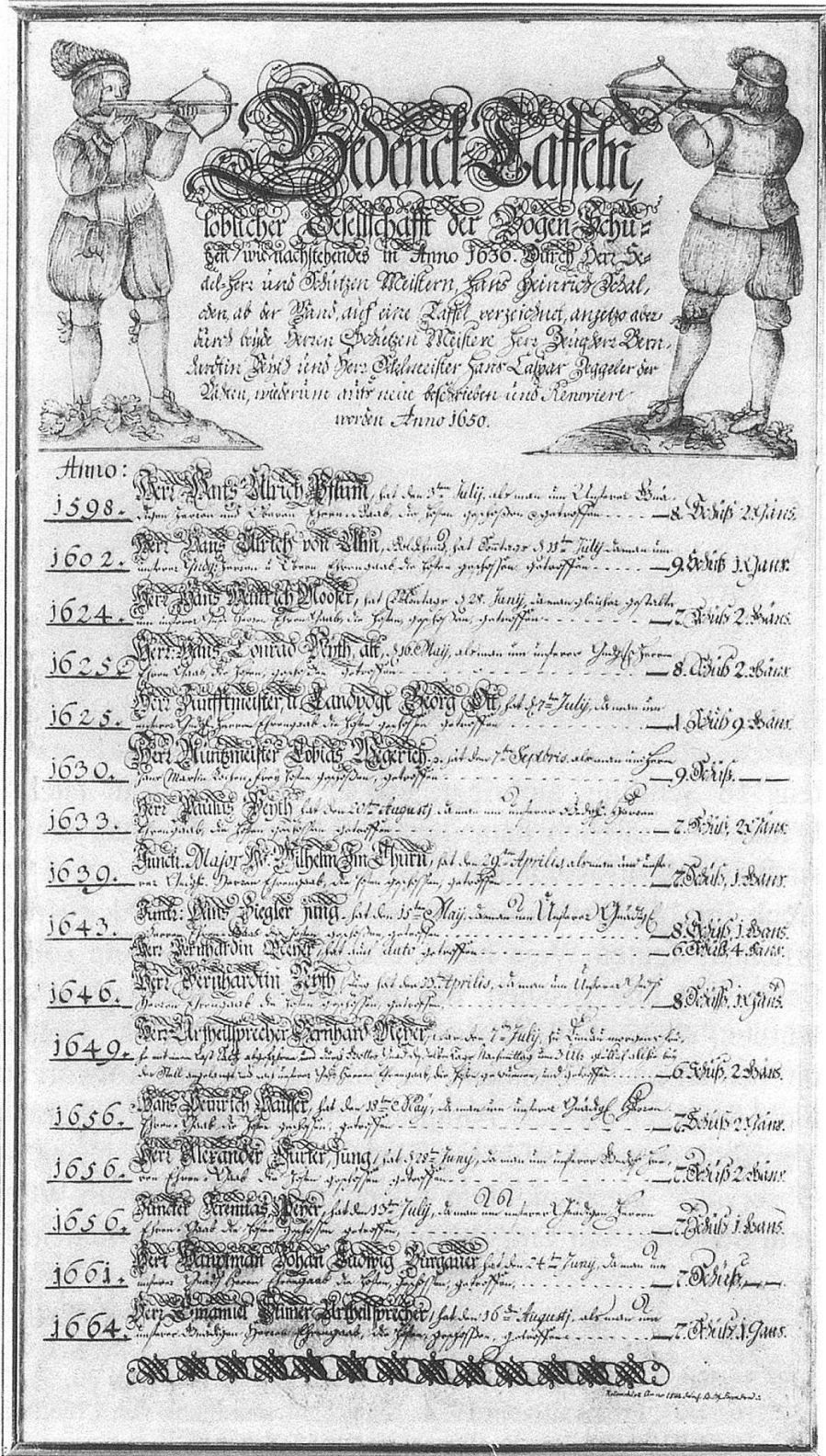
---

533 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/02–11, Schützenbücher 1732–1801, passim.

534 Staatsarchiv Schaffhausen, Kultur: Reden (Harder 232), S. 343. Betr. Gross- und Kleinschreibung im Zitat siehe Anm. 508.

535 Schiessordnung von 1756 (wie Anm. 433), Art 12. – Die Verpflichtung, beim Eintritt in eine zweite Ehe eine Freigabe zu spenden, war angeblich «schon von langer Zeit her in usu und in übung», wurde jedoch gelegentlich eher säumig und widerwillig erfüllt, vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/02, Protokolle vom 18. 4. und 15. 8. 1729.

536 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/05, «Erkantnus-Buch» 1742–1817.



Die älteste Ehrentafel der Bogenschießengesellschaft datiert aus dem Jahre 1650. Die früheren Namen und Resultate, beginnend mit dem Jahre 1598, waren 1636 durch den damaligen Schützenmeister Hans Heinrich Schalch «ab der Wand auf eine Taffel verzeichnet» worden. (Original im Besitz der Bogenschießengesellschaft Schaffhausen)

Aufgeführt wurden im «Erkantnus»- oder Beschlussbuch aber nicht nur die jeweiligen Schützenpreise, sondern auch die mit deren Gewinn verbundenen «Beschwörden». Vor allem für das Schiessen um die Hosen galten diesbezüglich schon früh verschiedene strikte Bestimmungen und Auflagen: So stand «Unserer Gnäd. Herren Ehren-Gaab» dem siegreichen Schützen nur dann zu, wenn dieser den Sommer über mindestens sechsmal «gedoppelt» hatte und im Schützenbuch entsprechend eingetragen war. Auch konnte jedes Mitglied die «Gesellschaftshosen» nur einmal pro Jahr gewinnen.<sup>537</sup> In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als noch keine klare Trennung zwischen den Büchsen- und den Armbrustschützen bestand, war zudem eine Vorschrift nötig, die verhinderte, dass einer im gleichen Jahr an beiden Orten den Hauptpreis davontrug.<sup>538</sup>

Diejenigen aber, die zu den glücklichen Gewinnern der Ehrengabe gehörten – und das waren früher immerhin um die 24 Schützen pro Jahr –, wurden gleich wieder zur Kasse gebeten, indem sie eine Art Ablösung zu bezahlen hatten.<sup>539</sup> Schon in den Jahren 1605 und 1607 legte die Gesellschaft fest, dass jeder, der sich die Hosen geholt hatte, «1 Francken zuverschießen geben» solle. Mit Beschluss vom Ostermontag 1613 wurde dem erfolgreichen Schützen eine Abgabe von mindestens 18 Schilling auferlegt; «so er mer gibt, statt [steht] es zu sinem freyen Willen». Zusätzlich hatte er am folgenden Sonntag eine Kanne Wein für den Abendtrunk zu spendieren.<sup>540</sup>

Auch im 18. Jahrhundert waren die Empfänger der Hosengabe weiterhin verpflichtet, «guten Wein heranzuschaffen»; ausserdem sollten sie «jn der Kuchin fleißig auf und zusähen, daß die Speisen ordentlich gekocht und aufgetragen» würden, ebenso alle Speisen notieren und sich das Fleisch «vorwägen» lassen, um bei der nachfolgenden Abrechnung Red und Antwort stehen zu können.<sup>541</sup> In nicht weniger als drei Paragrafen wurden in der Schiessordnung von 1756 die Verpflichtungen der Ehrengaben-Gewinner fixiert. Diese waren «nach bisheriger Observanz» gehalten, beim Abendtrunk zwei Kannen Wein zu verabreichen und dem Schreiber ein Entgelt von 12 Schilling zu entrichten; ferner sollten sie beim

---

537 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/02, Protokolle vom 30. 3. 1739 und 15. 4. 1748; G 00 16.01/03, Protokoll vom 19. 4. 1756; Schiessordnung von 1756 (wie Anm. 433), Art 12; G 00 16.06.02/01, Schiess-Reglement von 1867, Art. 5.

538 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 5, Alt Ordnungen-Buch 1520–1550, S. 5.

539 Vgl. auch Gessler (wie Anm. 445), S. 42 und 45 f.; Michel (wie Anm. 463), S. 78.

540 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/01, Schützenbuch 1586–1742, S. 62, 65, 71 und 72. – Auffallend ist, dass die Freigabe in «Francken» zu entrichten war. Dies kann damals nämlich mit Sicherheit kein Schweizer Geld gewesen sein. In Frankreich hingegen wurde zwischen 1575 und 1641 ein Franc geprägt, der im Gewicht etwa einem halben Schaffhauser Reichstaler entsprach. (Auskunft von Kurt Wyprächtiger, Museum zu Allerheiligen, Schaffhausen).

541 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/02, Protokolle vom 15. 8. 1723, 19. 8. 1725, 13. 8. 1730 und 15. 8. 1734; G 00 16.01/03, Protokoll vom 16. 8. 1767.



*Zwei Bogenschützen, Heinrich Brühlmann (links) und Heinrich Meier, beim Schiessen mit dem alten Bogen, gespannt beobachtet von ihren Kameraden. Foto Franz Lüthi, Schaffhausen, 1935. (Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.12.01/03)*

anschliessenden Essen «die Tafel nehmen, alles ordentlich verzeichnen und dem Stubenknecht helfen die Ürthen machen».<sup>542</sup> Schliesslich erhielt der «Hosenmann» als weitere Auflage auch das Einsammeln der nahe liegenden Bolzen beim nächstfolgenden Schiessanlass. Dem Bussenrodel zufolge wurde allerdings gerade dieser Verpflichtung schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht sonderlich gewissenhaft nachgelebt.<sup>543</sup> Ungeachtet dessen legte jedoch das Schiessreglement von 1858 nochmals ausdrücklich fest: «Derjenige Schütze, der die Hosen gewinnt, soll gehalten sein, am nächsten Schiesstag den «Rahn» zu inspektiren und nach Absendung des ersten Schusses die Bölze in die Canzley zu

---

542 Schiessordnung von 1756 (wie Anm. 433), Art. 9–11. – Im Jahre 1805 wurde die Weinspende dann auf drei Kannen und der Geldbetrag auf 24 Schilling erhöht; zudem musste der Zeiger freigehalten werden, vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/04, Protokoll vom 11. 8. 1805.

543 Bemerkungen bei den Busseneinträgen, wonach Mitglieder bestraft wurden, weil sie «alß Hosen Gewünner vergessen, die nächsten Pöltz zu holen», kommen seit dem Einsetzen der Bücher im Jahre 1727 dauernd vor, vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/01–04 und 06–08 (Bussen 1727, 1736, 1742, 1743, 1744, 1750 und 1761). – Andernorts wurde der «Hosenmann» dazu verpflichtet, am folgenden Schiesstag bei den Zeigern mitzuwirken, vgl. Schaufelberger (wie Anm. 110), S. 125.

tragen.» Diese Bestimmung wurde später fast wörtlich auch ins Reglement von 1867 übernommen, scheint dann aber ihre Bedeutung nach 1883, mit dem Verschwinden des Kirchweihschliessens, bald einmal verloren zu haben.<sup>544</sup>

Im Jahre 1903 wurde von einem Gesellschafter der Antrag gestellt, künftig an den An- und Endschiessen aus der Kasse «passende Becher als Ehrengaben zu stiften», die anstelle der bisherigen Gaben jeweils den zwei besten Schützen zukommen sollten. Jedes Mitglied sollte freilich nur einen Becher gewinnen können, sodass immer diejenigen beiden Schützen, die unter jenen, die noch keinen besaßen, die höchste Punktzahl erreichten, den silbernen Pokal in Empfang nehmen durften. Dies hatte freilich zur Folge, dass bereits nach vier Jahren beinahe alle Mitglieder ihren Ehrenbecher herausgeschossen hatten. Um zu vermeiden, dass neu eintretende Mitglieder den Becher im Extremfall mit nur einem Punkt gewinnen konnten, sistierte man daraufhin die Abgabe desselben für einige Zeit und beschaffte stattdessen «wieder wie früher gute andere Gaben».<sup>545</sup>

An der Generalversammlung vom 16. April 1929 sprach sich nach eingehenden Vorabklärungen «eine große Mehrheit» dafür aus, erneut «ein Becherschießen zu veranstalten». Die Mitglieder einigten sich auf einen bestimmten Austragungsmodus und wählten unter verschiedenen Mustern den fortan abzugebenden Becher aus.<sup>546</sup> Nach einem Lieferanten brauchten sie dabei nicht lange zu suchen; der Silberwarenfabrikant Rudolf Jezler war selber Bogenschütze. Zwanzig Jahre später, 1949, entschied sich die Gesellschaft auf wiederholte Anregung eines Mitglieds, den Schiessbetrieb mit der Einführung von billigeren kleinen Likörbechern, um die während des Jahres beliebig oft geschossen werden konnte, zusätzlich zu beleben.<sup>547</sup> Und 1963 begann man, «als besonders bedeutungsvolles Schützenereignis» den Wettkampf um den Zürcher Becher auszutragen, welcher jeweils beim dritten Sommerdoppel durch die eingeladene Zürcher Delegation überbracht wird.<sup>548</sup> Somit wird heute in der Schaffhauser Bogenschützengesellschaft um vier verschiedene Becher geschossen: den Gobelet, das Likörbecherli, den Zürcher

---

544 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.02/01, Schiess-Reglement von 1858, § 3; auch Schiess-Reglement von 1867, Art. 11. – Noch 1861 wurde ein «Hosenmann» gebüsst, weil er den «Rahn» nicht pflichtgemäss visitiert hatte, vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.02/17, Schützenbuch 1858–1866, S. 45.

545 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/05, Protokolle vom 23. 5. 1903, 30. 4. 1904, 2. 6. 1905 und 20. 4. 1907. – 1974 wurde beim Anschüssen erstmals auf Preise verzichtet und dafür denjenigen beim Endschiessen «grössere Bedeutung zugemessen», vgl. G 00 16.01/07, Protokoll vom 16. 4. 1974.

546 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/06, Protokolle vom 10. 4. 1929 und 9. 4. 1930; auch G 00 16.02/21, Schützenbuch 1911–1937, Rubrik «Gewonnene Becher». – Gemäss den Abklärungen von John P. Naegeli handelte es sich beim betreffenden Becher um das Jezler Gobelet Nr. 42558 mit einer Höhe von 102 mm und einem Durchmesser von 65 mm. Eine Zeichnung davon hat sich bei der Silbermanufaktur Jezler AG Schaffhausen noch erhalten (Nr. 031 207).

547 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/06, Protokolle vom 8. 5. 1947 und 5. 4. 1949; auch G 00 16.02/22, Schützenbuch 1938–1962, Rubrik «Liqueurbecherli».

548 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/07, Protokoll vom 30. 4. 1963.

Becher sowie den Fuss- oder Gesellschaftsbecher. Letzteren kann ein Schütze allerdings nur einmal und nur am Endschiessen gewinnen, wobei eine reglementarisch festgelegte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.<sup>549</sup>

Mit diesem Schiessen um Becher ist die Gesellschaft zu einer alten kulturellen Tradition zurückgekehrt. Silberne Trinkgeschirre galten im Mittelalter und der frühen Neuzeit allgemein als hoch geschätzte Ehrengaben, mit denen zum Beispiel die Städte ihren vornehmen Besuchern oder bei besonderen Gelegenheiten den benachbarten Adeligen die Reverenz erwiesen. Dementsprechend gehörten Pokale in jener Zeit auch zu den beliebtesten Schützenpreisen, und Abarten davon haben sich ja generell im Sport bis heute als Trophäen erhalten. Der erste Schaffhauser Bechergewinner, von dem wir Kunde haben, war übrigens Beat Wilhelm Im Thurn, der 1539 an einem Schiessen in Strassburg einen grossen, mit Wappen geschmückten Becher von 80 Lot Gewicht errang.<sup>550</sup> Schon damals dienten diese kunstvollen Silbergaben freilich nicht nur zur Zierde, sondern wurden stets auch wacker benutzt. Bezeichnenderweise verfügte die Bogenschützengesellschaft im Jahre 1671 laut Inventar über nicht weniger als 43 Tischbecher und 25 hohe Geschirre im Gesamtgewicht von über 700 Lot.<sup>551</sup> Die Geselligkeit und Trinkfreudigkeit nahm zu jener Zeit neben dem Schiessen einen – aus heutiger Sicht – ungewöhnlich breiten Raum ein. Insbesondere bei den Schützenfesten herrschte in früheren Jahrhunderten, wie zeitgenössische Berichte bezeugen, immer ein ungemein buntes, ausgelassenes Treiben.<sup>552</sup>

## Gesellige Anlässe und Beziehungen zu anderen Vereinen

Schon von Anfang an gehörte zu den Schiessübungen auch das gesellschaftliche Element, durch das die Schützen zur Teilnahme motiviert und für ihre Mühen entschädigt werden sollten. Dies zeigt sich zuallererst an den im 15. Jahrhundert regelmässig gewährten obrigkeitlichen Weinspenden, von denen bereits die Rede war. Und noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde dementsprechend als Vereinszweck der Schaffhauser Bogenschützengesellschaft angegeben: «Schiessübungen mit der Armbrust und geselliges Vergnügen».<sup>553</sup> In späteren Umschreibungen erfolgte dann allerdings eine gewisse zeittypische Akzentverschiebung: So legen etwa die Statuten von 1869 das Schwergewicht neben der «gesellschaft-

---

549 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.06.02/01, Reglemente für das Becher-Schiessen, das Schiessen um den Zürcher Becher und das Schiessen um den Gesellschaftsbecher und die übrigen Preise am Endschiessen.

550 Carl Ulmer, Walter R. C. Abegglen, Schaffhauser Goldschmiedekunst, Schaffhausen 1997, S. 28. – 1 Lot entspricht ca. 15,8 Gramm.

551 Stadtarchiv Schaffhausen G 00 16.01/01, Schützenbuch 1586–1742, S. 96.

552 Vgl. z. B. Schaufelberger (wie Anm. 110), S. 131 f.

553 Stamm (wie Anm. 14), S. 6.